



Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.



„Selbsthilfe und Arbeitsmarktzugang
für junge Asylsuchende / Flüchtlinge“

Dr. Barbara Weiser

Junge Asylsuchende / Flüchtlinge
brauchen Zugang zu Bildung und Arbeit

- Eine Handreichung für die Beratungspraxis -

IMPRESSUM

**Junge Asylsuchende / Flüchtlinge brauchen Zugang zu Bildung und Arbeit –
Eine Handreichung für die Beratungspraxis**

**Projekt SAG JA - „Selbsthilfe und Arbeitsmarktzugang für junge
Asylsuchende / Flüchtlinge“**

Herausgeber

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Bezug über

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Fachbereich Migration

Frau Carmen Guerra

Knappsbrink 58

D 49080 Osnabrück

Tel: 0541 – 349 698 12 und

Tel: 0541 – 349 78 160

www.sag-ja-os.info

© Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Alle Rechte vorbehalten

Osnabrück, Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		06
Einleitung		07
Kapitel 1	Feststellung der persönlichen Ausgangssituation	
1.1	Schulabschluss	10
1.2	Ausbildungs- oder Studienabschluss	13
1.3	Arbeitsmarktliche Vorerfahrungen	16
1.4	Kompetenzbilanzierung	17
1.5.	Sprachkenntnisse	17
1.6	Familiäre Situation	18
1.7	Gesundheitliche Situation	19
Kapitel 2	Feststellung der rechtlichen Ausgangssituation	
2.1	Aufenthaltsrechtliche Situation	20
2.1.1	Aufenthaltsgestattung	21
2.1.2	Duldung	24
2.1.3	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG	28
2.1.4	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, S.1 AufenthG	30
2.1.5	Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG	31
2.1.6	Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG	32

2.2	Zugang zum Arbeitsmarkt	
2.2.1	Beschäftigungserlaubnis: Bedeutung, Beantragungsverfahren	33
2.2.2	Übersicht über die verschiedenen Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit	35
2.2.3	Prüfungspunkte der Agentur für Arbeit	40
2.2.4	Ausländerbehördliches Arbeitsverbot	43
2.3	Sonderfragen: Führerschein, Girokontoeröffnung	46
2.4	Sozialrechtliche Situation	
2.4.1	Leistungen zum Lebensunterhalt nach AsylbLG	48
2.4.2	Leistungen bei Krankheit nach AsylbLG	51
2.4.3	Zugang zu sonstigen Sozialleistungen	51
2.5	Schulrechtliche Situation	52

Kapitel 3 Übersicht über die Optionen in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung, Bildung und Arbeit

3.1	Betriebliche Berufsausbildung	55
3.2	Schulische Berufsausbildung	67
3.3	Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 242 SGB III)	73
3.4	Praktikum	75
3.5	Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) / Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)	77
3.6	Qualifizierungsangebote im Rahmen des SGB VIII	79
3.7	Einstiegsqualifizierung (§ 235b SGB III)	80

3.8	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 61 SGB III)	82
3.9	Sozialpädagogische Begleitung, (§ 243 Abs. 1 SGB III)	84
3.10	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)	85
3.11	Berufliche Weiterbildung, § 77 SGB III	88
3.12.	ESF – Landesprogramme	90
3.13	Sprachkurse	91
3.14	Nachholen von Schulabschlüsse	95
3.15	Studium	105
3.16	Arbeitsaufnahme	108
	Literatur- und Quellenverzeichnis	112

Vorwort

Im Zeitraum von 2008- 2010 hat das von Aktion Mensch und vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF) geförderte Projekt „SAG JA: Selbsthilfe und Arbeitsmarktzugang für junge Asyl-suchende/Flüchtlinge“ Jugendliche und junge Erwachsene mit ungesichertem Aufenthaltsstatus wie einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung beim Zugang zu Ausbildung, Qualifi-zierung, Bildung und Arbeit unterstützt.

Die hier vorliegende Handreichung, die durch finanzielle Unterstützung der Aktion Mensch, der CaritasGemeinschafts-stiftung Osnabrück und der EU ermöglicht wurde, enthält eine Übersicht über die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für diese Zielgruppe, über ihre Möglichkeiten beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und über die bestehenden Unterstützungsstrukturen.

Ich möchte unseren Teilnehmerinnen und Teilnehmern und meinen Kolleginnen aus dem Projekt SAG JA, Carmen Guerra, Quratulain Afzaal und Nina Brin und insbesondere auch Norbert Grehl-Schmitt für ihre Anregungen bzw. für ihre fachkundige Beratung, wertvollen Hinweise und Korrekturen herzlich danken.

Osnabrück im Dezember 2010

Dr. Barbara Weiser

0. Einleitung

Das Projekt SAG JA („Selbsthilfe und Arbeitsmarktzugang für junge Asylsuchende/ Flüchtlinge“) hat im Zeitraum von 2008 - 2010 Jugendliche mit unsicherer Aufenthaltsperspektive beraten und begleitet, die sich in der Region Osnabrück um Arbeit, Ausbildung, Qualifizierung und/oder Bildung bemühten.

Diese Handreichung soll die Kenntnisse und die Erfahrungen wiedergeben, die in drei Projektjahren gewonnen werden konnten und sie für andere Akteure wie etwa Beratungsstellen, Schulen, Jugendberufshilfe und Arbeitsverwaltung nutzbar machen. Dabei stehen Informationen für die Beratung derjenigen jungen Migrantinnen und Migranten im Vordergrund, die nicht mehr schulpflichtig sind und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, da diese Gruppe keinen Zugang zu den der Arbeitsmarktintegration dienenden Angeboten der SGB II- Träger¹ (Jobcenter, ARGEN, Optionskommunen) hat.

Nach ihrer Flucht nach Deutschland oder nach der Beendigung der Schule im Inland stehen junge Flüchtlinge vor der Frage, ob und wie sie einen Einstieg in den deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarkt finden können. Dieser Zugang hat eine immense Bedeutung für den Einzelnen, unabhängig davon, ob er dauerhaft in Deutschland bleiben oder in seinen Herkunftsstaat zurückkehren wird.

¹ Übersicht über SGB II - Leistungen zur Arbeitsmarktintegration: Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2010) ESF-Projekt Netzwerk Integration Vortrag: Sozialrechtliche Förderinstrumente für Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt, Folien Nr. 38-58.

Möchten Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in Deutschland eine Ausbildung absolvieren, ein Qualifizierungs- oder Bildungsangebot wahrnehmen oder arbeiten, spielen neben der individuellen Vorbildung, ihren Fähigkeiten und Neigungen auch die **ausländer- und ausländersozialrechtlichen Rahmenbedingungen** eine wesentliche Rolle, da diese ihre Möglichkeiten hierbei **einschränken**. Daher ist es äußerst wichtig, zu wissen, **welche Optionen** jungen MigrantInnen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive beim Arbeitsmarkteinstieg **offenstehen**. Daneben stellen sich häufig auch Fragen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Aufenthaltslandes stehen, wie die nach der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse und nach den Sprachkenntnissen.

Die Handreichung stellt die verschiedenen Schritte in der Beratung von Jugendlichen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus dar:

Im ersten Schritt sollte – wie bei Jugendlichen mit gesichertem Aufenthaltsrecht und Migrationsvorgeschichte – die persönliche Ausgangssituation erfragt werden, also neben den Zielen und Wünschen des Jugendlichen die vorhandenen Bildungsabschlüsse, die Sprachkenntnisse, die arbeitsmarktlichen Vorerfahrungen, die sonstigen - auch informellen - Qualifikationen und die gesundheitliche und familiäre Situation. Liegt kein aktueller schriftlicher Lebenslauf vor, sollte eine entsprechende Unterstützung bei dessen Erstellung oder Aktualisierung geleistet werden.

Im zweiten Schritt geht es um die Feststellung der rechtlichen Gegebenheiten (insbesondere der Aufenthaltsstatus und der Arbeitsmarktzugang) und im Dritten um eine Übersicht über

Möglichkeiten, die sich unter diesen spezifischen Voraussetzungen in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung, Bildung und Arbeit ergeben.

Die Handreichung gibt einen Überblick über die bei jungen MigrantInnen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive möglichen rechtlichen Rahmenbedingungen, die zielgruppenspezifischen Bedarfe und die vorhandenen Unterstützungsangebote (etwa beim Zugang zu Sprachkursen, bei der Anerkennung oder Nachholung von Schulabschlüssen oder bei der Finanzierung von Bildungsangeboten) und weist auf die gesetzlichen Grundlagen, auf die Verwaltungsvorschriften, auf weiterführende Literatur und auf - teilweise mehrsprachiges - Informationsmaterial hin.

Da die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren eine zentrale Rolle spielt, werden mögliche Kooperationspartner (Flüchtlingsberatungsstellen, Jugendwerkstätten, Agenturen für Arbeit, Schulen etc.) in Niedersachsen genannt, deren Beratungsangebote regelmäßig kostenfrei sind.

Kapitel 1

Feststellung der persönlichen Ausgangssituation

1.1 Schulabschluss

Der erste Ausgangspunkt für den Einstieg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist die Frage, ob und welcher Schulabschluss vorliegt. Wurde ein deutscher Schulabschluss erworben, ist dies unproblematisch.

Vorliegen einer ausländischen Abschlusszeugnisurkunde

Liegt ein schriftlicher Nachweis über einen im Ausland erworbenen Schulabschluss vor, ist für das weitere Vorgehen entscheidend, wofür der Schulabschluss benötigt werden könnte²:

Für den Zugang zur Allgemeinbildenden Schule oder Berufsbildenden Schule

Will die Klientin/der Klient in Deutschland weiter eine Allgemeinbildende Schule oder eine Berufsbildende Schule besuchen, entscheidet in Niedersachsen die in Frage kommende Schule, der das ausländische Abschlusszeugnis vorgelegt wird, grundsätzlich selbst über die Aufnahme des Schülers; sie erlässt jedoch keinen förmlichen Anerkennungsbescheid zu dem Abschlusszeugnis³. Der Orientierungsleit-

² Hier können nur einige grundlegende Informationen gegeben werden, Einzelheiten können bei den im Folgenden genannten Stellen erfragt werden.

³ Nds. Ministerium für Inneres und Sport (2010) Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen (Orientierungsleitfaden), S. 21.

faden des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Integration⁴ enthält dazu eine Übersicht, welche Voraussetzungen der Schulunterricht im Herkunftsland erfüllt haben muss, damit der erreichte Schulabschluss dem jeweiligen deutschen Abschluss gleichgestellt werden kann.

Für den Zugang zu einem Hoch- oder Fachhochschulstudium

Möchten Ratsuchende in Deutschland ein Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule aufnehmen und haben sie im Herkunftsland einen Abschluss erworben, mit dem sie dort studieren könnten, muss die Bewerbung um einen Studienplatz entweder an die (Fach-) Hochschule direkt oder zentral an den Verein „uni-assist e.V.“⁵ gerichtet werden⁶. Bei welchen (Fach-) Hochschulen die Bewerbung bei „uni-assist e.V.“ erfolgen muss, ist der Webseite

<http://www.uni-assist.de/uni-assist-hochschulen.html> zu entnehmen. Die für die Entscheidung über die Zulassung zum Studium maßgeblichen Bewertungsregeln enthält die Internetdatenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter der Adresse <http://www.anabin.de>. In vielen Fällen erfordern Abschlüsse aus außereuropäischen Ländern den Besuch eines Universitätsvorbereitungskurses an einem deutschen Studienkolleg⁷, der i. d. R. ein Jahr dauert, ggf. verkürzt oder um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Dort wird dann mit der abschließenden Feststellungs-

⁴ Nds. Ministerium für Inneres und Sport (2010) Orientierungsleitfaden S. 22 ff.

⁵ Der Verein „Uni-assist e.V.“ wurde zur Entlastung der (Fach-) Hochschulen und zur Vereinfachung des Verfahrens für die Studienbewerber gegründet, Orientierungsleitfaden (2010) S. 56.

⁶ Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (2010) Orientierungsleitfaden S. 55.

⁷ Vgl. 3.14.

prüfung die fachliche und sprachliche Eignung festgestellt und eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben. Ein begonnenes Studium befreit in der Regel von der Feststellungsprüfung und es besteht die direkte fachgebundene Hochschulzugangsqualifikation⁸.

Informationen zum Studium in Niedersachsen sind auch zu finden bei der Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen: <http://www.studieren-in-niedersachsen.de>.

Beratung bieten auch die Bildungsberatung „Garantiefonds Hochschule“ bei den Jugendmigrationsdiensten <http://www.jmd-portal.de/output.php?jmdID=412>.

Für den Zugang zu einer schulischen Berufsausbildung, die einen bestimmten Schulabschluss voraussetzt

Ist der Ratsuchende nicht mehr schulpflichtig (vgl. 2.5) und muss er sein im Ausland erworbenes Zeugnis auf eine Gleichwertigkeit mit einem niedersächsischen Schulabschluss überprüfen lassen, ist hierfür das Referat 33 des Nds. Kultusministerium zuständig, wobei eine schriftliche Bestätigung der Schule dem Antrag beizufügen ist⁹.

Fehlen einer ausländischen Abschlusszeugnisurkunde

Die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, wenn keine Zeugnisurkunde vorliegt, kann hier nicht abschließend beantwortet werden¹⁰. Ungeklärt ist, ob etwa der Erwerb eines bestimmten Schulabschlusses durch Abgeben einer eides-

⁸ Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (2010) Orientierungsleitfaden S. 28.

⁹ Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (2010) Orientierungsleitfaden S. 29.

¹⁰ Etwa der Nds. Orientierungsleitfaden geht hierauf nicht ein.

stattlichen Versicherung glaubhaft gemacht werden oder durch Zeugenaussagen bewiesen werden könnte.

Ist der Jugendliche noch schulpflichtig, wird in der Praxis im Rahmen des Aufnahmegesprächs in der Schule u.a. der bisherigen schulischen Werdegang festgestellt¹¹ und der Jugendliche wird dann einer bestimmten Klasse zugewiesen. Dadurch ist es möglich, dass er in eine Klassenstufe kommt, die einen Schulabschluss voraussetzt, ohne dass der Erwerb dieses Abschlusses nachgewiesen wurde.

1.2 Ausbildungs- oder Studienabschluss

Bei der Beratung ist zunächst festzustellen, ob bereits im Inland eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung oder ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Erfolgte die Ausbildung/das Studium im Ausland, stellt sich auch hier die Frage nach der Anerkennung.

Vorliegen einer ausländischen Abschlussurkunde

Handelt es sich um einen reglementierten Beruf, ist eine formelle Anerkennung zwingend. Das ist der Fall, wenn die Ausübung des Berufs nach den gesetzlichen Regelungen vom Nachweis einer bestimmten Befähigung oder Qualifikation (u.a. Diplom) abhängig ist, wie bei Ärzten, Lehrern und Architekten¹². Für unsere Zielgruppe, die sog. Drittstaatsangehörige¹³ sind,

¹¹ Nds. Kultusministerium (2005) Erlass: Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache. Nr. 2.2; 3.2.

¹² Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (2010) Orientierungsleitfaden S 35 ff.

¹³ D.h. weder anerkannte Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz noch EU-Bürger.

besteht zurzeit¹⁴ kein Anspruch auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens. Daher sollte eine Anfrage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle erfolgen, ob eine formelle Anerkennung für den jeweiligen Beruf überhaupt möglich ist¹⁵.

Nicht reglementierte Berufe sind solche, bei denen die Ausübung auch ohne Nachweis einer bestimmten Befähigung oder Qualifikation möglich und eine formelle Anerkennung daher nicht zwingend ist. Bei nicht reglementierten Berufen können Drittstaatsangehörige gegenwärtig¹⁶ keine formelle Anerkennung ihres Abschlusses beantragen. Es besteht allerdings bei manchen Berufen die Möglichkeit, bei der für den jeweiligen Beruf zuständigen Kammer (z.B. Handwerks-, Industrie- und Handelskammer) eine freiwillige Stellungnahme zur Einstufung entsprechend dem Aufbau des deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystems zu erhalten. Auch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) führt Zeugnisbewertungen im Sinne von vergleichenden Einstufung für abgeschlossene ausländische Hochschulausbildungen durch:

<http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>.

Diese Einordnung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist keine offizielle Anerkennung des jeweiligen Berufes, so dass keine deutsche Berufsbezeichnung geführt werden darf¹⁷.

¹⁴ Ein Gesetzgebungsverfahren zur Verbesserung der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen ist eingeleitet worden: vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (2010) Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse.

¹⁵ Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (2010) Orientierungsleitfaden S. 37 f.

¹⁶ Siehe Fn. 16.

¹⁷ Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (2010) Orientierungsleitfaden S. 38; 45f.

Fehlen einer ausländischen Abschlusszeugnisurkunde

Bei der Frage, welche Möglichkeiten gegenwärtig bestehen, wenn kein schriftlicher Nachweis über den Studien- oder Ausbildungsabschluss vorliegt, ist auf die Ausführungen zum fehlenden Nachweis des Schulabschlusses zu verweisen.

Informationen und ggf. individuelle Beratung zum Thema Anerkennung bieten jedoch folgende Stellen:

- Projekt „Global Competences“ der „Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH“ in Augsburg:
<http://www.berufliche-erkennung.de/>
- Bundesagentur für Arbeit, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV): http://www.ba-auslandsvermittlung.de/lang_de/nn_7688/SharedDocs/Publikationen/ZAV/ZAV-Anerkennungsberatung-Flyer,templateId=raw,property=publicationFile.pdf
- Nds. Kulturministerium: Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse:
http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=26344&article_id=6493&psmand=8.

Externenprüfung

Wenn eine formelle Anerkennung einer betrieblichen Berufsausbildung nicht möglich ist oder keine schriftliche Abschlusszeugnisurkunde vorliegt, ist zu erwägen, ob die Ablegung einer Externenprüfung in Betracht kommt. Zu einer Externenprüfung wird zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig war. Als Zeiten der

Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG; § 37 Abs. 2 HwO).

Wenn eine Klientin / ein Klient diese Voraussetzungen erfüllt und eine realistische Chance besteht, dass auch der theoretische Teil der Prüfung bestanden werden kann, kann die Ablegung einer Externenprüfung sinnvoll sein.

1.3 Arbeitsmarktliche Vorerfahrungen

Insbesondere wenn der Jugendliche (noch) keine Ausbildung abgeschlossen hat, ist im Rahmen der Beratung zu erfragen, ob und in welchen Bereichen er bereits gearbeitet hat und ob hierzu entsprechende Nachweise (Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge etc.) vorliegen. Hat die Erwerbstätigkeit im Ausland stattgefunden und liegen keine schriftlichen Nachweise vor, kann es sinnvoll sein, die Inhalte der Tätigkeit und die dafür vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten detailliert zu erfassen.

Daneben ist zu ermitteln, ob der Ratsuchende bereits (Schul-)Praktika oder andere Qualifizierungsangebote (wie etwa ein Freiwilliges Soziales Jahr oder eine Maßnahme der

Jugendberufshilfe) wahrgenommen hat, in welchen Bereichen er tätig war und welche Nachweise hierüber vorhanden sind.

1.4 Kompetenzfeststellung

Eine Kompetenzfeststellung kann auf die Erfassung im Ausland erworbener, nicht anerkannter Qualifikationen, informeller und non-formell erworbener Kompetenzen gerichtet sein. Hierzu wurden verschiedene Verfahren entwickelt und u.a. in Projekten erprobt¹⁸. In Bezug auf die Zielgruppe der jungen Flüchtlinge im Asylbewerberleistungsbezug erscheint der Einsatz dieser Methode gerade dann, wenn der Schulbesuch, die Ausbildung oder die Arbeit im Ausland stattgefunden hat und nicht nachgewiesen werden kann, oft sinnvoll.

Auch im Rahmen der Regeldienste (etwa bei der Jugendberufshilfe) werden Kompetenzfeststellungsverfahren teilweise eingesetzt.

1.5. Sprachkenntnisse

Wie bei anderen zugewanderten Jugendlichen ist auch bei jungen Flüchtlingen, insbesondere wenn sie nicht überwiegend in Deutschland aufgewachsen sind, zu klären, welche deutschen Sprachkenntnisse sie haben.

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) des Europarats liefert ein Eingruppierungssystem, das den Spracherwerb, die Sprachanwendung und die Sprachkompetenz von Lernenden bedarfsorientiert, transparent und vergleichbar machen soll. Dabei staffeln sich die Stufen der Sprachbeherrschung nach dem Schwierigkeitsgrad, von A1 bis

¹⁸ Erler/Schindel (2007).

C2; letzteres beschreibt ein nahezu muttersprachliches Niveau¹⁹. Zur Feststellung der vorhandenen Sprachstufe kann, etwa bei einer Volkshochschule, eine standardisierte Prüfung abgelegt werden. Dies ist erforderlich, wenn für einen Studiengang oder eine schulische Ausbildung der Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus verlangt wird.

Daneben ist es wesentlich, in Erfahrung zu bringen, welche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift der Klient in seiner Herkunftssprache bzw. in weiteren Sprachen hat. Diese Sprachkenntnisse könnten ihn ggf. für bestimmte Arbeitgeber interessant machen und ihm einen Vorteil gegenüber monolingual sprechenden Bewerbern einräumen.

1.6 Familiäre Situation

Um eine umfassende Beratung anbieten zu können, ist es hilfreich zu wissen, ob der junge Flüchtling mit seinen Eltern oder sonstigen Familienangehörigen nach Deutschland gekommen ist, ob er allein oder in einer gemeinsamen Wohnung / Unterkunft mit seiner Familie zusammenlebt und ob die Familie ihn bei seinem Einstieg in die Arbeitswelt unterstützen kann.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die spezifische Beratungs- und Unterstützungsbedarfe haben, können sich auch an den Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge <http://www.b-umf.de/> wenden, dessen Landeskoordination für Niedersachsen beim Flüchtlingsrat Niedersachsen angesiedelt ist:

¹⁹ Goethe – Institut (2010) Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen mit einer Beschreibung der einzelnen Sprachstufen, Kapitel 3.3.

<http://www.nds-fluerat.org/projekte/fluechtlingskinder/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge/>.

1.7 Gesundheitliche Situation

Hier geht es zunächst darum, festzustellen, ob der Jugendliche aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung (chronische Erkrankungen etc.) in seinen beruflichen Möglichkeiten eingeschränkt ist.

Liegt eine Schwerbehinderung oder Hörschädigung vor, sollte sich der Jugendliche bei dem Thema berufliche Eingliederung auch durch einen Integrationsfachdienst beraten lassen, da diese Stellen einen umfassenden Überblick über die spezifischen Fördermöglichkeiten für diesen Personenkreis geben können. Die Kontaktdaten der Integrationsfachdienste in Niedersachsen sind abrufbar unter:

http://www.soziales.niedersachsen.de/live/live.php?&navigation_id=30&article_id=303&psmand=2.

Bei allen Ratsuchenden, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, ist außerdem daran zu denken, dass aufgrund der Erfahrungen insbesondere im Herkunftsland oder während der Flucht eine psychische Belastung oder sogar das Krankheitsbild der Posttraumatischen Belastungsstörung vorliegen könnte. Bestehen hierfür Anzeichen und befindet sich der Jugendliche noch nicht in einer entsprechenden ärztlichen oder psychologischen Behandlung, können über das Netzwerk Traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) Therapieplätze bei qualifizierten Psychotherapeuten vermittelt und Kostenübernahmefragen geregelt werden:

<http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/11/ntfn-folder022009.pdf>.

Kapitel 2:

Feststellung der rechtlichen Ausgangssituation

Im zweiten Schritt geht es darum, die spezifischen ausländer- und ausländersozialrechtlichen Rahmenbedingungen festzustellen, insbesondere den Aufenthaltsstatus, den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Form des Sozialleistungsbezugs. Diese Rahmenbedingungen können den Zugang des Jugendlichen zum Arbeitsmarkt und zu Bildungsangeboten einschränken.

2.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

Im Folgenden werden die in der Praxis oft bzw. gelegentlich vorkommenden aufenthaltsrechtlichen Situationen dargestellt, die nur einen **Anspruch auf Asylbewerberleistungen** begründen, und es werden die möglichen Nebenbestimmungen zur räumlichen Beschränkung, zum Wohnsitz und zum Arbeitsmarktzugang erläutert. Ausführliche Informationen zu diesem Themenkomplex gibt etwa der Leitfaden für Flüchtlinge des Nds. Flüchtlingsrats: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>.

Sollte sich bei einer Beratung durch Träger, die nicht selbst im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig sind, herausstellen, dass der Jugendliche Fragen zu seinem Aufenthaltsstatus oder zu seinem Asylverfahren hat, oder wenn der Eindruck entsteht, dass eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Situation möglich sein könnte, bieten u. a. folgende Stellen Unterstützung bei ausländer- und asylrechtlichen Fragen an:

- Nds. Flüchtlingsrat: <http://www.nds-fluerat.org/>

- Beratungsstellen der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN):
<http://www.kmn.uni-oldenburg.de/verbuende.html>
- Die von den Wohlfahrtsverbänden beauftragten Rechtsberaterinnen und Rechtsberater: (RechtsanwältInnen):
<http://www.asyl.net/index.php?id=64#niedersachs>.

2.1.1 Aufenthaltsgestattung

Erteilungsgründe

Jeder Ausländer, der in Deutschland einen Asylantrag stellt, erhält für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)).

Geltungsdauer

Die Aufenthaltsgestattung wird jeweils für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten erteilt (§ 63 Abs. 2, S. 2 AsylbIG). Wird der Asylsuchende als Asylberechtigter oder als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt oder werden Abschiebungshindernisse festgestellt, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis (§§ 60, 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Wird der Asylantrag abgelehnt und wird der Asylsuchende vollziehbar ausreisepflichtig, erlischt die Aufenthaltsgestattung - unabhängig von ihrem Erteilungszeitraum (§ 67 Abs. 1, Nr. 4 AsylVfG).

Da die Dauer der Asylverfahren sehr unterschiedlich ist, kann es vorkommen, dass Ratsuchende seit mehreren Jahren eine Aufenthaltsgestattung besitzen. In dieser Phase ihres Aufenthalts sind sie zwar zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt, ihre Situation ist aber stark von der Unsicherheit

geprägt, dass sie nicht wissen, wann über ihren Asylantrag entschieden wird, wie die Entscheidung aussehen wird und ob sie im Fall einer Ablehnung ggf. aus anderen Gründen in Deutschland bleiben können. Dennoch ist es im Hinblick auf eine gelungene berufliche Integration - unabhängig davon, in welchem Land die Klienten einmal leben werden - wichtig, auch diesen Zeitraum so intensiv wie möglich zu nutzen.

Räumliche Beschränkung

Sie bedeutet, dass eine Ausländerin / ein Ausländer sich nur in einem bestimmten Bereich aufhalten darf. Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt (§ 56 AsylVfG). Wird gegen diese Beschränkung verstoßen, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 86 Abs. 1 AsylVfG); der wiederholte Verstoß ist eine Straftat (§ 85 Nr. 2 AsylVfG).

Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 58 Abs. 1 AsylVfG). Das ist m.E. etwa dann der Fall, wenn der Schulbesuch in dem angrenzenden Bezirk erfolgt²⁰. Möchte ein junger Asylsuchender in einem anderen Bezirk eine Ausbildung

²⁰ Vgl. auch Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG - Bodenbender (2008), § 58 AsylVfG Rn 15, wonach eine unbillige Härte in aller Regel bei Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Exkursionen) vorliegen dürfte.

machen, zur Schule gehen oder arbeiten, muss bei der Ausländerbehörde ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Wohnsitzauflage

Sie verpflichtet den Asylsuchenden, an dem angegebenen Ort zu wohnen (§ 60 Abs. 2 AsylVfG). Möchte er an einem anderen Ort leben, etwa um dort zu arbeiten oder zu studieren, kann ein Umverteilungsantrag gestellt werden²¹. In diesem Fall ist es sinnvoll, den Ratsuchenden hierfür an eine Flüchtlingsberatungsstelle weiterzuvermitteln.

Auflage, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen

Wenn die Verpflichtung, in einer Aufnahmereinrichtung zu leben, nach spätestens drei Monaten nach der Asylantragstellung endet (§ 47 Abs. 1, S. 1 AsylVfG), sollen Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 Abs. 1, S. 1 AsylVfG). Diese Gemeinschaftsunterkunft kann aber auch einer Aufnahmeeinrichtung angegliedert sein (vgl. § 2 Abs. 2, Nr. 1 Nds. Aufnahmegesetz)²². Der Asylsuchende wird dann durch eine Auflage zu seiner Aufenthaltsgestattung verpflichtet, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen (§ 60 Abs. 2 AsylVfG). Es besteht die Möglichkeit, die Löschung dieser Auflage zu beantragen, wenn dies aufgrund etwa einer Erkrankung erforderlich ist. Bei der Beantragung ist die Vorlage einer

²¹ Nds. Flüchtlingsrat (2010) Leitfaden für Flüchtlinge 9.2.

²² So ist etwa die Außenstelle der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde (ZAAB) Oldenburg in Bramsche rechtlich eine Gemeinschaftsunterkunft im Sinne des § 53 AsylVfG.

entsprechenden ärztlichen Bescheinung äußerst ratsam²³. Wird die Auflage gelöscht, ist ein Umzug in eine Privatwohnung möglich.

2.1.2 Duldung

Erteilungsgründe

Ein Ausländer erhält eine Duldung, wenn seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2, S. 1, Abs. 4 AufenthG).

Rechtliche Gründe liegen etwa vor, wenn entweder ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot (§ 60 AufenthG) oder ein inlandbezogenes Vollstreckungshindernis (insbesondere wegen zu berücksichtigender familiärer Bindungen im Inland oder wegen abschiebebedingter Gefahren für die körperliche Unversehrtheit) besteht²⁴.

Tatsächliche Gründe liegen vor, wenn die für eine Abschiebung erforderlichen Dokumente (etwa Pass, Passersatz) nicht vorhanden sind, es keine entsprechenden Verkehrsverbindungen gibt oder der Ausländer wegen einer Erkrankung reiseunfähig ist²⁵.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird zum einen dann nicht erteilt, wenn ein Erteilungs- oder Aufenthaltsverbot nach §§ 10, 11 AufenthG gegeben ist, etwa weil der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde (§ 30 AsylbIG). Zum anderen wird sie dann nicht erteilt, wenn die allgemeinen

²³ Nds. Flüchtlingsrat (2010) Leitfaden für Flüchtlinge 9.2.; vgl. auch Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG - Grünewald (2007) § 60 AsylVfG Rn 48.

²⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 60a.2.1.1.

²⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 60a.2.1.2.

Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen (wie die Lebensunterhaltssicherung, die Erfüllung der Passpflicht und das Fehlen eines Ausweisungsgrundes) und die Ausländerbehörde von ihrer Erfüllung nicht absehen kann oder muss. Von den Erteilungsvoraussetzungen absehen kann sie ins-besondere bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (etwa wenn ein längerfristiges Ausreisehindernis besteht, § 25 Abs. 5 AufenthG), § 5 Abs. 3 AufenthG.

Wird aus diesen Gründen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt, erhält der Ausländer eine Duldung.

Geltungsdauer

Über die Geltungsdauer der Duldung entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen. In der Praxis wird die Duldung häufig für einen Zeitraum von drei oder sechs Monaten erteilt. Ist der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig²⁶, wurde eine Abschiebungsandrohung²⁷ erlassen und wird die Duldung widerrufen, weil der rechtliche oder tatsächliche Grund für ihre Erteilung wegfällt, ist eine Abschiebung auch vor Ablauf der Geltungsdauer der Duldung möglich ist, § 60a Abs. 5, S. 2 AufenthG. Wird der Ausländer seit über einem Jahr geduldet, muss ihm die Abschiebung allerdings einen Monat vorher angekündigt werden, § 60a Abs. 5, S. 4 AufenthG.

Auch wenn die Duldung kein Aufenthaltstitel ist und Personen mit einer Duldung sich daher nicht rechtmäßig in Deutschland aufhalten, kann der Besitz einer Duldung mit bestimmten

²⁶ Trotz der Erteilung der Duldung bleibt der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 60a Abs. 3, 58 Abs. 2 AufenthG).

²⁷ Eine Abschiebungsandrohung ist regelmäßig gegeben, wenn ein Asylverfahren bestandskräftig negativ abgeschlossen wurde (§ 34 AsylVfG).

Rechten verknüpft sein (uneingeschränkter Zugang zu Beschäftigung, Anspruch auf BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe etc.²⁸).

Bereits heute können Menschen mit einer Duldung, die erfolgreich eine qualifizierte Ausbildung/ein Studium abgeschlossen und eine entsprechende Arbeitsstelle gefunden haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung zu erhalten (§ 18a AufenthG). Auch die in der Vergangenheit periodisch wiederkehrenden Altfall- oder Bleiberechtsregelungen²⁹ ermöglichten – in der Regel, wenn der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden konnte – den Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Innenministerkonferenz vom 18./19.11.2010³⁰ hat sich dafür ausgesprochen, dass Jugendliche, die die Voraussetzungen der sogenannte Wiederkehroption (§ 37 AufenthG) erfüllen und „die aufgrund ihrer bisherigen Integrationsleistungen die Gewähr bieten, dass sie sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen werden“ unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine gesicherte eigene Aufenthaltsperspektive erhalten können. Bezug nehmend auf das inzwischen eingeleitete Gesetzgebungsverfahren³¹ zur Schaffung einer Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierter geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende“ hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 21.12.2010 einen Erlass herausgegeben. Nach

²⁸ Zu den Einzelheiten vgl. unter Kapitel 3.

²⁹ Gesetzliche Altfallregelung vom 19.08.2007 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe, § 104a AufenthG); Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006, S. 18 ff etc..

³⁰ Beschluss der Innenministerkonferenz (2010) S. 54.

³¹ Bundesrat (2010) Drucksache 704/10 vom 05.11.2010 S. 32 f.

diesem werden bei Jugendliche, die am 01.07.2011 seit mindestens sechs Jahre in Deutschland zur Schule gehen oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben werden, die vor Vollendung des 14. Lebensjahrs nach Deutschland eingereist oder hier geboren sind und die den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Alter zwischen 15 und 20 Jahren werden stellen können, unter bestimmten Voraussetzungen keine Abschiebungen durchgeführt. Sind die Jugendlichen minderjährig, gilt das auch für ihre Eltern und minderjährigen Geschwister³².

Vor diesem Hintergrund ist es äußerst wichtig, junge, geduldete Menschen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt und Zugang zu Bildungsangeboten zu unterstützen, da dies zu einer Sicherung ihres Aufenthalts in Deutschland führen kann.

Räumliche Beschränkung

Der Aufenthalt eines Ausländers mit einer Duldung ist räumlich auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt (§ 61 Abs. 1, S. 1 AufenthG). Eine engere Beschränkung des Aufenthalts, insbesondere auf den Bezirk der Ausländerbehörde, kann erfolgen (§ 61 Abs. 1, S. 2 AufenthG). Von der räumlichen Beschränkung auf das Land kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2, S. 1 Nr. 1 AufenthG (d.h. insbesondere ohne Vorrangprüfung, vgl. 2.2) berechtigt ist (§ 61 Abs. 1, S. 3 AufenthG).

³² Nds. Ministerium für Inneres und Sport (2010) Erlass vom 21.12.2010: Eigenständiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende.

Nach einem aktuellen Gesetzesentwurf³³ soll dies dahingehend erweitert werden, dass dies auch bei einem Schulbesuch, einer Ausbildung oder einem Studium möglich sein soll.

Wohnsitzauflage

Die Duldung kann mit der Auflage versehen werden, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen³⁴. Auch hier ist die Stellung eines Umverteilungsantrags möglich (vgl. 2.1.1).

Auflage, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen

Der Ausländer kann auch durch Auflage verpflichtet werden, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen³⁵. Wie bei einer Aufenthaltsgestattung kann auch hier die Streichung der Auflage beantragt werden (vgl. 2.1.1).

2.1.3 Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Erteilungsgründe

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, mit dem Wegfall dieses Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden kann und der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Die Gründe für die Unmöglichkeit der Ausreise sind vergleichbar mit denen, die zur Erteilung einer Duldung führen³⁶.

³³ Bundesrat (2010) Drucksache 704/10 vom 05.11.2010, S. 10.

³⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 61.1.2.

³⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 61.1.2.

³⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 25.5.1.2.; 25.5.1.3.1; 60a.2.1.1.; 60a 2.1.2.

Geltungsdauer

Die Aufenthaltserlaubnis wird für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten erteilt, solange der Ausländer sich noch nicht seit 18 Monaten rechtmäßig in Deutschland aufhält. Ansonsten kann sie für jeweils längstens drei Jahre erteilt oder verlängert werden (§ 26 Abs. 1, S. 1 AufenthG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Ausländer nach sieben Jahren eine zeitlich unbefristete Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis, erhalten (§ 26 Abs. 4, S. 1 AufenthG).

Räumliche Beschränkung

Auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann mit einer räumlichen Beschränkung versehen werden (§ 12 Abs. 2, S. 2 AufenthG).

Wohnsitzauflage

Die Ausländerbehörde kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage erteilen³⁷. Das wird insbesondere dann praktiziert, wenn Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden³⁸.

Auflage, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen

Ist eine Aufenthaltserlaubnis mit einer solchen Auflage versehen, ist dies im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz äußerst problematisch³⁹. Möchte der Jugendliche bzw. seine Familie in eine Privatwohnung ziehen, sollten sie auf

³⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 12.2.5.1.1.

³⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 12.2.5.2.2.

³⁹ Nds. Flüchtlingsrat (2010) Leitfaden für Flüchtlinge 12.2.

die o.g. Beratungsstellen oder RechtsanwältInnen hingewiesen werden, damit die Aufhebung dieser Auflage beantragt werden kann.

2.1.4 Aufenthaltserlaubnis n. § 25 Abs. 4, S. 1 AufenthG

Erteilungsgründe

Sie kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Solche Gründe können etwa sein⁴⁰:

- Der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, i.d.R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.
- Die Durchführung einer medizinischen Operation oder der Abschluss einer ärztlichen Behandlung
- Die vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger.

Geltungsdauer

Die Aufenthaltserlaubnis wird für eine Dauer von längstens sechs Monaten erteilt, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Ansonsten kann sie für jeweils längstens drei Jahre erteilt oder verlängert werden (§ 26 Abs. 1, S. 1 AufenthG).

Die Erteilung einer Niederlassung ist nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG nicht möglich, da § 25

⁴⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 25.4.1.6.1.

Abs. 4, S. 1 AufenthG ausdrücklich nur den vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland regelt⁴¹.

Zur den weiteren Nebenbestimmungen ist auf die Ausführungen zu § 25 Abs. 5 AufenthG zu verweisen.

2.1.5 Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG

Erteilungsgründe

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG kann erteilt werden, wenn ein Ausländer Opfer von Menschenhandel geworden ist und seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein entsprechendes Strafverfahren für sachgerecht gehalten wird, er bereit ist, in diesem Strafverfahren als Zeuge auszusagen und er den Kontakt zu den potentiellen Tätern abgebrochen hat.

Geltungsdauer

Die Aufenthaltserlaubnis wird für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert; in begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig (§ 26 Abs. 1, S. 3 AufenthG). Die Erteilung einer Niederlassung ist nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG nicht möglich, da § 25 Abs. 4, S. 1 AufenthG ausdrücklich nur den vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland regelt⁴².

Zu den weiteren Nebenbestimmungen ist auf die Ausführungen zu § 25 Abs. 5 AufenthG zu verweisen.

⁴¹ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 26.4.3.

⁴² Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 26.4.3.

Benötigen Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, eine spezifische Beratung, sollten sie sich an eine Fachberatungsstelle wenden:

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK) e.V. hat auf seiner Internetseite eine Übersicht über die bundesweiten Fachberatungsstellen eingestellt:

<http://www.kok-buero.de/index.php?idcatart=94&lang=1&client=1>.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich manche Beratungsangebote nur an Frauen richten.

2.1.6 Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Eine Fiktionsbescheinigung erhält ein Ausländer dann, wenn er die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt (§ 81 Abs. 5 AufenthG). Sein bisheriger Aufenthaltstitel gilt dann als fortbestehend, das bedeutet, dass er sich weiter erlaubt im Inland aufhält und dass etwa die bisherigen Nebenbestimmungen zur räumlichen Beschränkung, zur Wohnsitzauflage und zur Erwerbstätigkeit weiterhin gelten (§ 81 AufenthG). Diese gesetzliche Fiktionswirkung besteht solange, bis über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden wird⁴³.

⁴³ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 81.5.2.

2.2 Zugang zum Arbeitsmarkt

2.2.1 Beschäftigungserlaubnis: Bedeutung, Verfahren

Im Rahmen der Beratung ist es essentiell, festzustellen, ob und inwieweit der Jugendliche einen rechtlichen Zugang zum Arbeitsmarkt hat:

Ein Ausländer darf in Deutschland nur erwerbstätig sein, wenn ihm das durch seinen Aufenthaltstitel erlaubt ist (§ 4 Abs. 3 AufenthG). Jede Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung und Duldung muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 2 Abs. 2 AufenthG)⁴⁴, also ob eine Beschäftigungserlaubnis vorliegt. Erwerbstätigkeit bedeutet die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV (§ 2 Abs. 2 AufenthG). Unter Beschäftigung fällt jede nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs. 1 SGB IV), die betriebliche Berufsausbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV), aber auch ein Praktikum⁴⁵.

In Kapitel 3 wird - bei der Darstellung der Möglichkeiten, die Jugendliche in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung und Bildung haben - jeweils beschrieben, ob hierfür eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist.

Möchte ein Jugendlicher, der noch keine Beschäftigungserlaubnis hat, eine Beschäftigung aufnehmen, muss er ihre Erteilung bei der für ihn zuständigen **Ausländerbehörde** beantragen (§ 7 Abs. 1 AufenthG). Hierzu gibt es ein Formular für den eigentlichen Antrag, das der Jugendliche ausfüllen muss, und ein Formular für die Stellenbeschreibung, das vom Arbeitgeber auszufüllen ist.

⁴⁴ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 4.2.2.1.

⁴⁵ Bundesagentur für Arbeit (2010) Durchführungsanweisungen zum AufenthG Nr. 1.2.212.

Wird eine Beschäftigungserlaubnis für eine Tätigkeit beantragt, für die die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist - was in der Regel der Fall ist⁴⁶ - leitet die Ausländerbehörde den von ihr geprüften Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, in deren Bezirk der Ort der beantragten Beschäftigung liegt (§ 12 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)). Diese prüft den Antrag und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit. Die Ausländerbehörde erteilt dann die Beschäftigungserlaubnis, in der die Dauer, die Art der beruflichen Tätigkeit und die Beschränkung auf einen Betrieb festgelegt sein kann (§ 39 Abs. 4 AufenthG, § 13 BeschVerfV) oder sie lehnt den Antrag ab.

In der Praxis berichten viele junge Flüchtlinge, dass ihnen durch die Ausländerbehörde lediglich mündlich mitgeteilt wird, dass sie nicht arbeiten dürfen. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, auf den Erlass eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu bestehen (§§ 37, 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Hiergegen kann Widerspruch oder Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Einzelheiten hierzu (Widerspruch oder Klage, Fristen) sind der dem Ablehnungsbescheid beigefügten **Rechtsmittelbelehrung** zu entnehmen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Möglichkeiten dargestellt, wie die Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit bei einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis aussehen kann. Die von den Ausländerbehörden verwendeten Formulierungen können wie beschrieben, aber auch ähnlich lauten.

⁴⁶ Zu den Ausnahmen siehe unter 2.2.2; 2.2.3.

2.2.2 Übersicht über die verschiedenen Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit

Nebenbestimmung:
„Erwerbstätigkeit gestattet“

Fallgruppen:

- Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG etc.)

Bedeutung

Bei manchen Formen der Aufenthaltserlaubnis – wie bei der nach § 25 Abs. 1, 2 AufenthG - hat der Gesetzgeber ausdrücklich geregelt, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Das bedeutet, dass der Ausländer damit eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Beschäftigung hat und sich auch selbständig machen darf⁴⁷.

Nebenbestimmung:
„Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“

Fallgruppen

- Duldung und vier Jahre Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis, § 10 Abs. 2, S. 1 Nr. 2 BeschVerfV

⁴⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 4.2.1.1.

- Aufenthaltserlaubnis und drei Jahre Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis, § 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV
- Aufenthaltserlaubnis und zwei Jahre rechtmäßige versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland, § 10 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV.

Bedeutung

In diesen Fällen darf der Jugendliche uneingeschränkt unselbständig erwerbstätig sein, d.h. er hat damit eine Beschäftigungserlaubnis für jede Art von Arbeit, damit auch für Leiharbeit (Zeitarbeit)⁴⁸ und für jede Ausbildung etc.. Lediglich eine selbständige Tätigkeit darf er damit nicht ausüben.

Möchte er sich selbständig machen und hat er eine **Aufenthaltserlaubnis**, kann ihm die Ausländerbehörde auf seinen Antrag hin die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlauben, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse vorliegen oder zugesagt wurden (§ 21 Abs. 6 AufenthG). Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG⁴⁹ sollen im Rahmen der Ermessensentscheidung folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Bestehen eines übergeordneten wirtschaftlichen Interesses oder eines besonderen regionalen Bedürfnisses und
- Erwartung einer positiven Auswirkung der Tätigkeit auf die Wirtschaft und

⁴⁸ Zur Aufenthaltserlaubnis: Bundesagentur für Arbeit (BA) (2010) Durchführungsanweisungen (DA) zur BeschVerfV Nr. 3.9.118; zur Duldung: BA (2010) DA zur BeschVerfV Nr. 3.10.114.

⁴⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 21.1.1.

- gesicherte Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage.

Nebenbestimmung:

„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet.“⁵⁰

In der Praxis werden auch häufig die folgenden Formulierungen verwendet:

„Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt für eine zustimmungsfreie Tätigkeit gemäß §§ 2-16 BeschV sowie nach Maßgabe einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung - selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ oder „Erwerbstätigkeit nur mit Erlaubnis der Arbeitsagentur gem. § 39 Abs. 2 AufenthG erlaubt.“

Fallgruppen:

- Aufenthaltsgestattung und ein Jahr Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 61 Abs. 2 AsylbLG, §§ 39 ff AufenthG).
- Duldung und zwischen einem und vier Jahren Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 10 Abs. 1 BeschVerfV, §§ 39 ff AufenthG).
- Aufenthaltserlaubnis und unter drei Jahren Voraufenthalt in Deutschland mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung

⁵⁰ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 4.3.1.1.

oder einer Aufenthaltserlaubnis (§ 9 Abs. 1 BeschVerfV, §§ 39 ff AufenthG).

Bedeutung

a) Zustimmungspflichtige Beschäftigung

Möchte der Jugendliche eine zustimmungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, muss er bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für die konkrete Arbeitsstelle beantragen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter.

Die Voraussetzungen, die die Agentur für Arbeit vor der Erteilung einer Zustimmung prüft, sind ausführlich erläutert unter 2.2.3.

b) Nicht zustimmungspflichtige Beschäftigung

Lautet die Nebenbestimmung „Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt für eine zustimmungsfreie Tätigkeit gemäß §§ 2-16 Beschäftigungsverordnung (BeschV) sowie nach Maßgabe einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung - selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“ hat der Jugendliche eine Beschäftigungserlaubnis für jede Tätigkeit, bei der die Agentur für Arbeit der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis **nicht zustimmen** muss. Darunter fällt:

- Die Beschäftigung von engen Familienangehörigen des Arbeitgebers, die mit diesem zusammenleben (§ 3 BeschVerfV).
- Die Beschäftigung, die in erster Linie der eigenen Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dienen (Kranke, Süchtige, Strafgefangene etc., jedoch nicht Traumatisierte) (§ 4 BeschVerfV).

- Die Beschäftigung von Ausländern, die jetzt eine **Aufenthaltserlaubnis** haben, in Deutschland geboren oder als Minderjährige eingereist sind und im Inland einen Schulabschluss erworben oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen haben (§ 3a Nr. 1 BeschVerfV).
- Die Beschäftigung von Ausländern im Rahmen einer **betrieblichen Berufsausbildung**, die jetzt eine **Aufenthaltserlaubnis** haben und in Deutschland geboren oder als Minderjährige eingereist sind (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV).

Bei den anderen Formulierungen ist m.E. auch für eine nicht zustimmungspflichtige Beschäftigung die Beantragung eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Nebenbestimmung:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Fallgruppen:

- Aufenthaltsgestattung und weniger als ein Jahr Voraufenthalt in Deutschland (§ 61 Abs. 2 AsylVfG).
- Duldung und weniger als ein Jahr Voraufenthalt in Deutschland (§ 10 Abs. 1, S. 1 BeschVerfV).
- Duldung und Vorliegen der Voraussetzungen für ein ausländerbehördliches Arbeitsverbot (§ 11 BeschVerfV).

Bedeutung

a) Einjährige Wartefrist

Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung können im ersten Jahr nach ihrer Einreise keine Beschäftigungserlaubnis erhalten (§ 61 Abs. 2 AsylVfG, § 10 Abs. 1 BeschVerfV).

b) Ausländerbehördliches Arbeitsverbot

Hat der Antragsteller eine **Duldung**, soll die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG⁵¹ diese Nebenbestimmung erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 11 BeschVerfV vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Vorlage eines ausländerbehördlichen Arbeitsverbots sind detailliert dargestellt unter 2.2.4.

2.2.3 Prüfungspunkte der Agentur für Arbeit

Regelfall

In der Regel führt die Agentur für Arbeit folgende Prüfungen durch:

- a) Vorliegen von Versagungsgründen
- b) Vorrangprüfung
- c) Arbeitsbedingungsprüfung

Zu a)

Versagungsgründe liegen etwa dann vor, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder wenn der Jugendliche

⁵¹ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (2009) Nr. 4.3.1.1.

als Leiharbeiter tätig werden soll (§ 40 AufenthG). Damit ist in diesen Fällen keine Zeitarbeit möglich.

Zu b)

Bei der Vorrangprüfung geht es in der Praxis insbesondere um die Frage, ob ein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht⁵².

Bevorrechtigt sind insbesondere Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Staaten und sonstige Ausländer, denen aufgrund ihres Aufenthaltstitels die Erwerbstätigkeit gestattet ist (§ 39 Abs. 2, Nr. 1b AufenthG).

Dies wird folgendermaßen geprüft: Der Arbeitgeber muss seine Bemühungen, einen bevorrechtigten Arbeitnehmer zu finden, nachweisen. Hierzu sollte er der zuständigen Agentur für Arbeit einen Vermittlungsauftrag erteilen⁵³. Diese kann für die konkrete Stelle einen bevorrechtigten Arbeitnehmer vorschlagen. Der Arbeitgeber kann diesen Vorschlag nur ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, warum er die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers anstrebt⁵⁴.

Muss eine Vorrangprüfung durchgeführt werden, sollte der Arbeitgeber überlegen, welche Anforderungen er an die Tätigkeit stellt, etwa spezielle Sprachkenntnisse bei Betrieben mit ausländischen Kunden oder Patienten oder berufliche Vorerfahrungen und diese Anforderungen auch in die Stellenbeschreibung einbringen.

⁵² Vgl. aber auch § 39 Abs. 2 Nr. 1a und Nr. 2 AufenthG.

⁵³ Bundesagentur für Arbeit (BA) (2010) Durchführungsanweisungen (DA) zum AufenthG Nr. 1.39.215.

⁵⁴ Bundesagentur für Arbeit (BA) (2010) Durchführungsanweisungen (DA) zum AufenthG Nr. 1.39.217.

Zu c)

Der Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2, 2. Hs. AufenthG). Dabei wird insbesondere untersucht, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht⁵⁵.

Ausnahmen

a) Keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung

Möchte ein Jugendlicher mit einer Duldung eine **betriebliche Berufsausbildung** machen und hält er sich seit einem Jahr mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland auf, entfallen diese Prüfungen, d.h. wenn kein ausländerbehördliches Arbeitsverbot, § 11 BeschVerfV vorliegt (vgl. 2.2.4), haben Geduldete **nach einem Jahr uneingeschränkten Zugang zu einer betrieblichen Berufsausbildung** (§ 10 Abs. 2, S. 1, Nr. 1 BeschVerfV).

b) Keine Vorrangprüfung

Sie entfällt unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Versagung der Beschäftigungserlaubnis würde für den Jugendlichen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten (**Härtefallregelung**) (§ 7 BeschVerfV)⁵⁶.

⁵⁵ Bundesagentur für Arbeit (BA) (2010) Durchführungsanweisungen (DA) zum AufenthG Nr. 1.39.220.

⁵⁶ Zu den Einzelheiten vgl. Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2009) Informationsfaltblatt des Projektes SAG JA „Beschäftigungserlaubnis für Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus“.

- Der Jugendliche hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (§ 6a BeschVerfV).
- Ein Beschäftigungsverhältnis besteht seit über einem Jahr bei demselben Arbeitgeber (§ 6 BeschVerfV).

2.2.4 Ausländerbehördliches Arbeitsverbot⁵⁷

Voraussetzungen

Nach § 11 BeschVerfV wird eine Beschäftigungserlaubnis zum einen dann nicht erteilt, wenn der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen **nicht abgeschoben** werden kann, z.B. wenn er eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben hat oder wenn er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist; unerheblich ist aber, ob der Ausländer freiwillig ausreisen könnte.

Der Ausländer verletzt seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten (§§ 49, 82 AufenthG), wenn er keinen gültigen Pass oder Passersatz hat und er sich weigert, etwa ein Formblatt zur Beantragung eines Identitätspapiers auszufüllen oder bei der Botschaft des Herkunftsstaates vorzusprechen. Die Ausländerbehörde muss allerdings - jedenfalls auf Nachfrage des Ausländers - darauf hingewiesen haben, **welche konkrete Mitwirkungshandlung** der Ausländer vornehmen soll. Diese muss auch verhältnismäßig und zumutbar sein.

Die vom Ausländer zu vertretenden Gründe müssen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die **einzige Ursache** für die Unmöglichkeit, ihn abzuschieben, sein. Dies ist **nicht** der Fall,

⁵⁷ Einzelheiten hierzu vgl. Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2006) Weiterführende Informationen zu dem Informationsfaltblatt „Arbeitslaubnis für geduldete AusländerInnen“.

wenn er auch **aus anderen Gründen** nicht abgeschoben werden kann, etwa weil:

- es generell keine Abschiebungen in den Herkunftsstaat gibt,
- der Herkunftsstaat grundsätzlich keine Heimreisedokumente ausstellt oder
- ein weiteres Abschiebungshindernis z.B. Reiseunfähigkeit vorliegt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Arbeitsverbots liegen zum anderen dann vor, wenn der Ausländer eingereist ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten, wobei die Einreise jedoch vorrangig wegen des Bezugs von Sozialleistungen erfolgt sein muss (Leistungsbezug als prägendes Motiv)⁵⁸.

Die Ausländerbehörde trägt die **Darlegungs- und Beweislast**⁵⁹

a) Darlegungslast:

Die Ausländerbehörde muss etwa ausführen:

- dass der Ausländer nicht mitgewirkt hat und
- dass das Erfüllen der Mitwirkungspflicht dazu geführt hätte, dass ein Heimreisedokument ausgestellt worden wäre **oder**
- aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass der Ausländer falsche Angaben gemacht hat.

⁵⁸ OVG NRW, Beschluss vom 09.11.2005, Az. 17 B 1485/05.

⁵⁹ VG Sigmaringen, Urteil vom 14.06.2005, Az. 4 K 468/05; VG Münster, Beschluss vom 31.3.2005, Az. L 189/05; VG Giessen, Beschluss vom 08.06.2006, Az. 4 G 1454/06; Kessler (2006) S. 60; Leineweber (2005) S. 302 ff (303).

b) Beweislast:

Bestreitet der Ausländer diese Ausführungen, muss die Ausländerbehörde sie - etwa durch die Vorlage von Urkunden - beweisen. Gelingt der Ausländerbehörde das nicht, kann sie die Beschäftigungserlaubnis nicht aus diesem Grund versagen.

Arbeitsverbot und Jugendliche

Ist der Jugendliche volljährig, kommt es nach überwiegender Auffassung auf sein eigenes Verhalten an. Bei minderjährigen Jugendlichen wird vertreten, dass ihnen das Verhalten ihrer Eltern zugerechnet werden kann, mit der Folge, dass sie nicht arbeiten dürfen, wenn die Eltern etwa bei der Passersatzbeschaffung nicht mitwirken.⁶⁰

Dies widerspricht dem Grundsatz, dass ein personen-gebundenes Verhalten keinem anderen zugerechnet werden darf. Zudem verstößt diese Zurechnung gegen die Verpflichtung, das Kindeswohl zu wahren, und gegen die UN-Kinderrechtskonvention⁶¹, in der etwa das Recht auf Ausbildung, Art. 28, verankert ist.

Hat ein Jugendlicher, der sich seit über einem Jahr in Deutschland aufhält, die Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ zu seiner Duldung, ist zunächst zu klären, ob die Ausländerbehörde tatsächlich der Auffassung ist, dass ein Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV vorliegt, da es in der Praxis auch vorkommen kann, dass diese Nebenbestimmung etwa trotz des Ablaufs der Jahresfrist nicht geändert wurde o.ä.

⁶⁰ Einzelheiten hierzu vgl. Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2007) Weiterführende Informationen zu dem Informationsfaltblatt „Arbeitserlaubnis für Jugendliche mit eingeschränktem Arbeitsmarktzugang“.

⁶¹ Die Bundesregierung hat am 03.05.2010 beschlossen, die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention abgegebene Vorbehaltserklärung zurück zu nehmen.

Ist die Ausländerbehörde dieser Auffassung, ist es hilfreich zu wissen, ob der Jugendliche bereits in der Vergangenheit eine Beschäftigungserlaubnis beantragt hatte und über einen Ablehnungsbescheid verfügt, in dem die Gründe für ein Arbeitsverbot genannt werden.

Wird die Beratung durch einen Träger geleistet, der nicht selbst im Bereich der Flüchtlingshilfe tätig ist, sollte der Beratende, der die asyl- und ausländerrechtliche Vorgeschichte des Jugendlichen nicht kennt, den Jugendlichen an eine Flüchtlingsberatungsstelle (vgl. 2.1) weitervermitteln. Von dort kann - ggf. unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes - geklärt werden, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot tatsächlich vorliegen - ob etwa die Ausländerbehörde von bestimmten Umständen, die zu einer Aufhebung des Arbeitsverbots führen können, keine Kenntnis hat - bzw. ob zu erwarten ist, dass das Verwaltungsgericht das Arbeitsverbot aufheben würde. Dies ist äußerst wichtig, weil das Fehlen einer Beschäftigungserlaubnis die Optionen des Jugendlichen, die ihm nach dem Ende der Schulpflicht offen stehen, erheblich einschränkt.

2.3 Sonderfragen: Führerschein, Girokontoeröffnung

Bei manchen Arbeitsstellen wird das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis als Einstellungsvoraussetzung genannt.

Hier besteht für Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus neben der Frage der Finanzierung eines Führerscheins ein weiteres Problem:

Nach § 21 Abs. 3, Nr. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt beizufügen. Zudem hat sich der Sachverständige oder Prüfer vor der Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass von der Identität des Bewerbers zu überzeugen (§ 17 Abs. 5 FeV).

Unproblematisch ist es, wenn Ratsuchende etwa einen ausländischen Reisepass, ein sonstiges ausländisches Identitätspapier oder z.B. ein deutsches Passersatzpapier für Ausländer (Reiseausweis für Staatenlose oder für Flüchtlinge (§ 4 Abs. 1 AufenthV)) vorlegen können⁶². Ein Ausweisersatz, den ein Ausländer, wenn er keinen Pass oder Passersatz besitzt, diese nicht in zumutbarer Weise erlangen kann und er eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung hat (§ 55 Abs. 1 AufenthV) wird ebenfalls für ausreichend gehalten⁶³. Streitig ist dagegen, ob eine Duldungsbescheinigung als Identitätsnachweis ausreicht⁶⁴.

Damit kann ein Teil der Klienten ggf. keine Fahrerlaubnis erwerben, was bei der Berufswahl zu berücksichtigen ist.

Die Eröffnung eines Girokonto setzt nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GWG) ebenfalls den Nachweis der Identität durch einen Pass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz voraus.

⁶² OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 02.05.2007, Az. 4 LA 14/07.

⁶³ VG Stade, Beschluss vom 29.07.2004, Az. 1 B 1167/04.

⁶⁴ Die Duldungsbescheinigung für ausreichend halten: VG München, Beschluss vom 03.01.2002, Az. M 6a E 01.5647; VG Weimar, Beschluss vom 15.3.2007, Az. 2 E 267/07 We. andere Auffassung: VGH München, Beschluss vom 26.2.2002, Az. 11 CE 02.225.

2.4 Sozialrechtliche Situation

2.4.1 Leistungen zum Lebensunterhalt nach AsylbLG:

Junge MigrantInnen, die eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4, S. 1; Abs. 4a; Abs. 5 AufenthG haben, beziehen Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 AsylbLG). Damit haben sie keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II (§ 7, S. 2, Nr. 3 SGB II). In Niedersachsen sind Leistungen nach dem AsylbLG bei dem zuständigen kommunalen Sozialamt zu beantragen; bei der Unterbringung in einer, einer Aufnahmeeinrichtung des Landes angegliederten Gemeinschaftsunterkunft ist die entsprechende Landesbehörde zuständig, § 10 AsylbLG, § 2 Nds. Aufnahmegesetz.

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Es ist davon auszugehen, dass die im Folgenden dargestellte Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG in Kürze geändert wird, da ein entsprechendes Gerichtsverfahren beim BVerfG anhängig ist⁶⁵ und die Bundesregierung die Neufestsetzung der Leistungssätze angekündigt hat⁶⁶.

Diese Grundleistungen werden i.d.R. in den ersten vier Jahren nach der Einreise gewährt. Sie können in drei verschiedenen Arten erbracht werden⁶⁷:

⁶⁵ Classen (2010) Stellungnahme und Dokumentation zur Gewährung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz S. 30.

⁶⁶ Deutscher Bundestag (2010) Große Anfrage mit Antwort Drucksache 17/3660 vom 10.12.2010, S. 4.

⁶⁷ Classen (2010) Stellungnahme und Dokumentation zur Gewährung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz S. 9 ff, 22 ff.

- a) Sachleistungen für Ernährung, Kleidung, Unterkunft etc. und ein Barbetrag von ca. 40 € für Personen über 15 Jahren; für Kinder unter 15 Jahren beträgt der Barbetrag ca. 20 € (§ 3 Abs. 1 AsylbLG).
- b) Wertgutscheine von ca. 184 € für den Haushaltsvorstand; für Haushaltsangehörige unter 7 Jahren: ca. 112 € und für sonstige Haushaltsangehörige: ca. 158 € zuzüglich der Unterkunftskosten und den Barbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Äußerst problematisch ist u.a., dass die Wertgutscheine häufig nur in manchen Geschäften eingelöst werden können und es zu Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Rückgeld kommen kann.
- c) Geldleistung von ca. 225 Euro für den Haushaltsvorstand, von ca. 200 € für Personen über 15 Jahren, von ca. 179 € für Kinder zwischen 15 und 7 Jahren und von ca. 132 € für Kinder unter 7 Jahre und jeweils die Kosten für Unterkunft (§ 3 Abs. 2 AsylbLG).

Besteht nicht die Verpflichtung, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen (vgl. 1.1) übernimmt das Sozialamt die angemessenen Mietkosten.

Damit ist festzuhalten, dass das Leistungsniveau der Leistungen nach § 3 AsylbLG lediglich ca. 63 % des Niveaus der SGB II – Leistungen beträgt.

Bei der Beratung von Jugendlichen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, ist daher zu berücksichtigen, dass sie und ihre Familien regelmäßig nicht in der Lage sein können, etwa Schulgeld oder Studiengebühren, Kosten für Sprachkurse und

Nachhilfeunterreicht sowie Bewerbungskosten oder Fahrtkosten für ein Praktikum aufzubringen.

Kürzung der Grundleistungen

Wenn die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG vorliegen, die denen des ausländerbehördlichen Arbeitsverbots nach § 11 BeschVerfV entsprechen (vgl. 2.2.4) erhalten Personen mit einer Duldung nur Leistungen nach dem AsylbLG, „nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist“.

Verpflichtung zur gemeinnützigen Tätigkeit

Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind verpflichtet, in ihrer Unterkunft oder bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zu arbeiten, wenn ihnen eine entsprechende Arbeitsgelegenheit zur Verfügung gestellt wird. Die Tätigkeit muss gemeinnützig und zusätzlich sein, d.h. es dürfen dadurch keine regulären Arbeitskräfte eingespart werden. Als Aufwandentschädigung wird hierfür ein Betrag von 1,05€ pro Stunde gezahlt (§ 5 AsylbLG).

Wenn diese Arbeitsgelegenheiten zeitlich mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- oder Bildungsmöglichkeiten zusammenfallen, ist es erforderlich, mit dem Sozialamt Rücksprache zu halten und um eine Aufhebung bzw. zeitliche Verschiebung der Arbeitsgelegenheit zu bitten.

Leistungen nach § 2 AsylbLG

Hat eine Person vier Jahre lang Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen, erhält sie Leistungen nach dem SGB XII, die

in der Höhe weitgehend den Leistungen des SGB II entsprechen (§ 28 SGB XII i.V.m. der Regelsatzverordnung, § 20 SGB II). Dies gilt nicht, wenn die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich beeinflusst wurde (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Eine solche Beeinflussung liegt etwa vor, den ein Geduldeter falsche Angaben zu seiner Identität oder Staatsangehörigkeit macht oder bei der Passbeschaffung nicht mitwirkt⁶⁸. Damit entsprechen sie den Gründen für ein ausländerbehördliches Arbeitsverbot, § 11 BeschVerfV (siehe 1.2.4).

Besteht nicht die Verpflichtung, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen (vgl. 1.1) übernimmt das Sozialamt die angemessenen Mietkosten⁶⁹.

2.4.2 Leistungen bei Krankheit nach AsylbLG

Personen, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, erhalten lediglich bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen oder zur Linderung von Krankheiten die erforderlichen Leistungen zur ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung und Medikamente (§ 4 AsylbLG). Werden nach vier Jahren Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt, erhalten die KlientInnen die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche⁷⁰.

2.4.3 Zugang zu sonstigen Sozialleistungen

Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung beziehen weder Kindergeld, (§ 1 Abs. 3 BKGG, § 62 Abs. 2

⁶⁸ Nds. Flüchtlingsrat (2010) Leitfaden für Flüchtlinge 14.4.

⁶⁹ Nds. Flüchtlingsrat (2010) Leitfaden für Flüchtlinge 14.4.

⁷⁰ Nds. Flüchtlingsrat (2010) Leitfaden für Flüchtlinge 9.5; 14.5.

EStG), noch Elterngeld (§ 1 Abs. 7 BEEG) und es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, § 1 Abs. 2a UhVorschG. Wohngeldberechtigt sind sie, § 3 Abs. 5 Wohngeldgesetz (WoGG). Bestimmte Staatsangehörige, etwa wenn sie aus dem ehem. Jugoslawien oder aus der Türkei kommen, erhalten - unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also auch mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung - unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund bilateraler Abkommen Kinder- und Elterngeld⁷¹.

2.5 Schulrechtliche Situation

Eine weitere Ausgangsfrage, die am Anfang einer Beratung zu klären ist, ist die nach der Erfüllung der Schulpflicht:

Wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist entsprechend der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in Niedersachsen zum Schulbesuch verpflichtet, § 63 Abs. 1 NSchG.

Die Schulpflicht besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Der Wohnsitz ist der Ort, an dem sich eine Person ständig niederlässt, wobei minderjährige Kinder im Regelfall den Wohnsitz ihrer Eltern teilen (§§ 7, 11 BGB). Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens fünf Tage hier wohnt. Bei Asylbewerbern beginnt der gewöhnliche Aufenthalt erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylVfG zu

⁷¹ Nds. Flüchtlingsrat (2010) Leitfaden für Flüchtlinge 9.6; 14.6; weitere Informationen auch zum Leistungsbezug von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis: GGUA Flüchtlingshilfe, Projekt Q (2009) Sozialrechtliche Bedingungen für Drittstaatsangehörige.

wohnen⁷². Diese Verpflichtung endet spätestens nach drei Monaten (§ 47 Abs. 1, S. 1 AsylVfG). Zu diesem Zeitpunkt haben die Personen, die einen Asylantrag gestellt hatten, überwiegend eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1, S. 1 AsylVfG) oder bereits eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 AufenthG) bzw. eine Duldung (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Damit beginnt die Schulpflicht für Kinder mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung spätestens nach drei Monaten nach der Asylantragstellung.

Grundsätzlich werden alle Kinder, die bis 30.09 das sechste Lebensjahr vollendet haben, in diesem Jahr schulpflichtig; die Schulpflicht endet **12 Jahre** nach ihrem Beginn (§§ 64 Abs. 1, S. 1; 65 Abs. 1 NSchG). Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Schulpflicht im Regelfall durch den Besuch einer Berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht zu erfüllen, wenn sie keine Allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II weiterbesuchen (§ 67 Abs. 3 NSchG).

Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Herkunftsländern, die bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bereits schulpflichtig sind, stellt die Schule im Rahmen eines Aufnahmegesprächs den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest. Wenn deutsche Sprachkenntnisse fehlen oder so gering sind, dass sie für eine Teilnahme am Unterricht der Regelklasse nicht ausreichen, sollen die Schülerinnen und Schüler zunächst am Unterricht einer **Sprachlernklasse** teilnehmen. Diese werden eingerichtet, wenn eine Schule von mindestens zehn SchülerInnen mit

⁷² Nds. Kultusministerium Erlass vom 29.08.1995 Nr. 3.1.1; 3.1.2.

nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird, die auf Grund erheblicher Defizite in der deutschen Sprache dem Unterricht in der Regelklasse noch nicht folgen können. Die Schülerhöchstzahl beträgt 16 Schülerinnen und Schüler; Sprachlernklassen können auch jahrgangsübergreifend gebildet werden. Der Unterricht in der Sprachlernklasse umfasst 23 Wochenstunden für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 und 30 Wochenstunden für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 10.⁷³

⁷³ Nds. Kultusministerium Erlass vom 21.7.2005 Nr. 2.2; 3.2.

Kapitel 3

Übersicht über die Optionen in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung, Bildung und Arbeit

Im Folgenden wird dargestellt, welche Möglichkeiten die Ratsuchenden nach dem Ende der Schulpflicht haben, welche Voraussetzungen jeweils erfüllt sein müssen, welche Förderinstrumente es gibt und wie die Jugendlichen ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Ausbildung

In der Beratung stellt sich häufig zuerst die Frage, ob der Jugendliche eine Ausbildung machen möchte und kann.

3.1 Betriebliche Berufsausbildung

Eine betriebliche Berufsausbildung erfolgt überwiegend in einem Betrieb, ergänzt durch Teile, die in der Berufsschule absolviert werden. Sie dauert im Regelfall drei Jahre lang und an ihrem Ende steht eine Gesellen- oder Abschlussprüfung.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt im Internet Informationen zur Verfügung, welche betrieblichen Berufsausbildungen in welcher Stadt/Region angeboten werden, welche Zugangsvoraussetzungen vorliegen müssen und wie das Verhältnis von Ausbildungsstellen zu Bewerbern ist etc., siehe unter:

<http://www.regional.planet-beruf.de/bundesland.jsp?id=9>.

Entsprechende Informationen für AbiturientInnen sind abrufbar unter: <http://www.regional.abi.de/bundesland.jsp?id=9>.

Einen Überblick über freie Ausbildungsstellen bieten neben der Bundesagentur für Arbeit u.a. die Internetauftritte der verschiedenen Arbeitgeberverbände:

Die Lehrstellenbörsen der Handwerkskammern (HWK):
HWK Osnabrück - Emsland:

http://www.hwk-os-el.de/index.php?option=com_wrapper&view=wrapper&Itemid=126

HWK Hannover:

<http://hwk-hannover.arbeit-regional.de/>

Weitere Handwerkskammern:

<http://www.handwerk-lhn.de/>

Die Lehrstellenbörse der Industrien und Handelskammern:

<http://www.ihk-lehrstellenboerse.de/>

Die Bundesagentur für Arbeit:

<http://jobboerse.arbeitsagentur.de/vamJB/startseite.html?kgr=as&m=1&aa=2&sp=1#klicksuche>.

Für betriebliche Berufsausbildungen ist rechtlich kein bestimmter Schulabschluss vorgeschrieben; die Ausbildungsbetriebe können allerdings für sich bestimmte Einstellungsvoraussetzungen festlegen⁷⁴. Daher ist es in der Praxis schwierig, ohne einen Schulabschluss einen Ausbildungsplatz für eine betriebliche Ausbildung zu finden.

⁷⁴ Bundesagentur für Arbeit (2010) Betriebliche Berufsausbildung.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus können eine betriebliche Berufsausbildung machen, brauchen hierfür allerdings eine Beschäftigungserlaubnis. Enthält ihre Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung **nicht** die Nebenbestimmung „Beschäftigung allgemein erlaubt“ oder „Erwerbstätigkeit gestattet“ o.ä., mit der eine betriebliche Berufsausbildung ohne weitere Voraussetzungen möglich ist, gilt Folgendes (vgl. 2.2).

Für Jugendliche mit Aufenthaltserlaubnis

Ist der Jugendliche in Deutschland geboren oder als Minderjähriger eingereist, muss die Agentur für Arbeit der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung nicht zustimmen (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV). Damit ist die Beantragung der Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eine reine Formsache.

Für Jugendliche mit einer Duldung

Hält sich der Jugendliche seit einem Jahr mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland auf, führt die Agentur für Arbeit keine Vorrang- und keine Arbeitsbedingungsprüfung durch (§ 10 Abs. 2, S. 1 Nr. 1 BeschVerfV). Daher kann die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nur dann versagt werden, wenn ein ausländerbehördliches Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV vorliegt.

Für Jugendliche mit Aufenthaltsgestattung:

Hält sich der Jugendliche seit einem Jahr mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland auf, erfolgt durch die Agentur für Arbeit eine Vorrang- und eine Arbeitsbedingungsprüfung und sie prüft Versagungsgründe (§§ 39 f AufenthG). Insbesondere aufgrund der Vorrangprüfung ist es damit für KlientInnen mit einer Aufenthaltsgestattung schwierig, eine Beschäftigungserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildungsstelle zu halten. Es ist daher zu prüfen, ob die Härtefallregelung nach § 7 BeschVerfV anwendbar sein könnte, was zu einem Verzicht auf die Vorrangprüfung führen würde.

Die Laufzeiten der Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis, die oftmals wesentlich kürzer als drei Jahre sind, stellen rechtlich keinen Hinderungsgrund für eine betriebliche Berufsausbildung dar. Es ist allerdings oft ratsam, den potentiellen Arbeitgeber darauf hinzu weisen, wie lange der Jugendliche schon diesen Aufenthaltsstatus hat und – wenn keine anderweitigen Anhaltspunkte ersichtlich sind – dass mit einer Verlängerung während des Ausbildungszeitraums zu rechnen ist.

Ist ein Arbeitgeber zum Abschluss eines Ausbildungsvertrags mit einem Jugendlichen nur dann bereit, wenn dieser etwa eine Duldung für eine bestimmte Zeitdauer hat – z.B. mindestens für sechs Monate - kann ggf. das Gespräch mit der Ausländerbehörde gesucht werden, um eine entsprechende zeitliche Ausdehnung der Befristung zu erreichen.

Zugang zu Förderinstrumenten der Agenturen für Arbeit⁷⁵

Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug sind von den Förderinstrumenten des SGB II zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen (§§ 7 Abs. 1, S. 2, Nr. 3; 16 ff SGB II). Aber auch das SGB III gewährt Leistungen zur Unterstützung bei der Aufnahme einer Arbeit, einer Berufsausbildung, einer Qualifizierungsmaßnahme und bei der Nachholung des Hauptschulabschlusses⁷⁶.

Das SGB III schließt nur an wenigen Stellen Personen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von bestimmten Leistungen aus (§ 63 SGB III etwa bei der Berufsausbildungsbeihilfe, § 245 Abs. 2 SGB III bei förderungsbedürftigen Jugendlichen). Damit stehen die anderen im SGB III enthaltenen Förderinstrumente grundsätzlich auch Personen im Asylbewerberleistungsbezug unter denselben Voraussetzungen wie InländerInnen offen. Die aufenthaltsrechtliche Situation darf daher m.E. lediglich dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungsgewährung aufgrund einer Ermessensentscheidung erfolgt; bei Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, kann sie keine Rolle spielen.

Im Folgenden werden die Leistungen der Agenturen für Arbeit im Einzelnen beschrieben. Sollte es beim Zugang Einschränkungen aufgrund des Aufenthaltsstatus geben, wird dies jeweils dargestellt; ansonsten stehen die Leistungen

⁷⁵ Da der Ausbildungsbonus, ein Lohnkostenzuschuss für Arbeitgeber für die zusätzliche betriebliche Ausbildung förderungsbedürftiger Auszubildender, ab 01.01.2011 nur geleistet wird, wenn die vorangegangene Ausbildung wegen Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebs vorzeitig beendet wurde (§ 421r Abs.1, S. 4, Nr. 2, Abs. 11 SGB III), wird auf eine Darstellung verzichtet.

⁷⁶ Zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen an einer Ausbildung (§§ 97 ff SGB III) vgl. 3.16.

grundsätzlich allen Jugendlichen im Asylbewerberleistungsbezug offen.

Beratung (§§ 29 ff SGB III)

Jeder Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus hat einen Anspruch auf eine **Berufsberatung** durch die für ihn zuständige Agentur für Arbeit. Sie umfasst insbesondere die Erteilung von Auskunft und Rat zur Berufswahl, zur Lage des Arbeitsmarktes, zur Ausbildungsplatzsuche und zu Fragen der Ausbildungsförderung sowie der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind (§ 30 SGB III). Wenn es für die Feststellung der Berufseignung oder der Vermittlungsfähigkeit erforderlich ist, sollen Jugendliche, wenn sie damit einverstanden sind, ärztlich und psychologisch untersucht und begutachtet werden (§ 32 SGB III). Die Agentur für Arbeit hat außerdem jedem Jugendlichen zur Vorbereitung auf die Berufswahl **Berufsorientierung** anzubieten. Dabei soll sie u.a. über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten sowie über Wege und Förderung der beruflichen Bildung informieren (§ 33 SGB III).

Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Die Arbeitsagentur muss allen Ausbildungssuchenden die Vermittlung von betrieblichen Ausbildungsstellen anbieten (§ 35 ff SGB III).

Nachdem sich ein Jugendlicher bei der Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchender gemeldet hat, hat die Agentur unverzüglich mit ihm zusammen seine für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, seine

beruflichen Fähigkeiten sowie seine Eignung festzustellen (**Potenzialanalyse**). Die Feststellung erstreckt sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung erschwert ist (§ 37 Abs. 1 SGB III). In einer gemeinsamen Eingliederungsvereinbarung werden das Eingliederungsziel, die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit, die Eigenbemühungen des Jugendlichen und deren Nachweis sowie die vorgesehenen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Also haben auch Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug einen **Anspruch** auf die Vermittlung freier Ausbildungsstellen.

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III)

Ausbildungssuchende können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Damit können beispielsweise Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten sowie bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse entstehende Kosten, Ausrüstungsbeihilfe und Reisekosten übernommen werden⁷⁷.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass sich der Jugendliche zuvor als Ausbildungssuchender bei der Arbeitsagentur gemeldet hat (vgl. § 15 SGB III). Die Förderung muss allerdings vor dem Eintritt des die Leistung begründenden Ereignisses (etwa der Fahrt zum Vorstellungsgespräch) beantragt werden (§ 324 Abs. 1, S. 1 SGB III).

⁷⁷ Niesel-Stratmann (2007) § 45 SGB III, Rn. 8-9.

Der Förderung aus dem Vermittlungsbudget geht eine Ermessensentscheidung der Arbeitsagentur voraus, ob und in welcher Höhe gefördert wird.

Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 241 SGB III)

Maßnahmen, die förderungsbedürftige Jugendliche während einer betrieblichen Berufsausbildung unterstützen (ausbildungsbegleitende Hilfen), sind förderungsfähig. Bei einer Förderung im Zusammenhang mit einer betrieblichen Berufsausbildung beginnt die Förderung frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Ausbildungsbegleitende Hilfen müssen über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zur sozialpädagogischen Begleitung.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderungsbedürftig sind insbesondere lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die ohne die Förderung keine Berufsausbildung beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können (§ 245 Abs. 1 SGB III). Nach den Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit⁷⁸ gelten Auszubildende u.a. dann als lernbeeinträchtigt, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind und keinen Hauptschul- oder keinen vergleichbaren Abschluss haben; zu den sozial benachteiligten

⁷⁸ Bundesagentur für Arbeit (BA) (2009) Geschäftsanweisung (GA) Sozialpädagogische Begleitung bei betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung Nr. 245.11.

Auszubildenden zählen danach ausländische Jugendliche, die wegen Sprachdefiziten oder bestehenden sozialen Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden sozio-kulturellen Umfeld eine besondere Unterstützung brauchen. Eine Altersgrenze für die Förderung gibt es nicht⁷⁹.

Die Entscheidung über die Leistung ausbildungsbegleitender Hilfen ist eine Ermessensentscheidung der Arbeitsagentur.

Ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen

Die ausbildungsbegleitenden Hilfen sind eines der wenigen Förderinstrumente des SGB III, zu dem nur ein Teil der Jugendlichen im Asylbewerberleistungsbezug Zugang hat.

Folgende Voraussetzungen müssen für den Erhalt dieser Leistung in Bezug auf den Aufenthaltsstatus, die bisherige Aufenthaltsdauer bzw. eine vorangegangene Erwerbstätigkeit erfüllt sein (§§ 245 Abs. 2, 63 SGB III).

a) Der Jugendliche hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (63 Abs. 2, Nr. 1 SGB III) oder

b) Der Jugendliche hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und er hält sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsge-stattung oder einer Duldung in Deutschland auf (§ 63 Abs. 2, Nr. 2 SGB III) oder

⁷⁹ BA (2009) GA Nr. 245.11.

c) Der Jugendliche hat sich fünf Jahre im Inland aufgehalten und ist fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen⁸⁰ oder zumindest ein Elternteil hat sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten und ist drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen (§ 63 Abs. 3 SGB III). Nach den Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit⁸¹ ist als Erwerbstätigkeit jede selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit anzusehen, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist; ein bestimmter Umfang ist nicht genannt. Es genügt, wenn die geforderten Voraussetzungen insgesamt nur bei einem Elternteil oder zeitweise bei dem einen, im übrigen bei dem anderen Elternteil vorgelegen haben; dabei muss es sich jedoch um verschiedene Zeiträume handeln. Unter bestimmten Voraussetzungen sind nach den Verwaltungsvorschriften auch Zeiten der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Ausnahmen von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 63 Abs. 3 Nr. 2, S. 2, 3 SGB III).

Damit können unter diesen Voraussetzungen auch Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4, S. 1; Abs. 4a AufenthG gefördert werden⁸².

⁸⁰ Bundesagentur für Arbeit (BA) (2009) Geschäftsanweisungen (GA) Berufsausbildungsbeihilfe Nr. 63.3.1.

⁸¹ BA (2009) GA Nr. 63.3.2 - 63.3.5.

⁸² Noftz-Petzold (2009) § 63 SGB III Rn. 23; Classen (2009) Arbeitserlaubnis und Ausbildungsförderung für Flüchtlinge S. 10

Sicherung des Lebensunterhalts

Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59 ff SGB III)

Während einer betrieblichen Berufsausbildung hat der Auszubildende, wenn er nicht bei seinen Eltern wohnt, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§§ 59, 64 Abs. 1, Nr. 1 SGB III). Ist er unter 18 Jahren, wird er im Regelfall nur gefördert, wenn er die Ausbildungsstelle nicht von der elterlichen Wohnung aus in angemessener Zeit erreichen kann (§ 64 Abs. 1, S. 2 SGB III).

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe beträgt 572 € (§ 65 Abs. 1 SGB III, § 13 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2, Nr. 2 BAföG); das Einkommen des Auszubildenden und seiner Eltern etc. ist darauf anzurechnen (§ 71 SGB III). Eine Altersgrenze gibt es für die Berufsausbildungsbeihilfe nicht.

Auf die Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe besteht ein Anspruch.

Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, bekommen unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu ihren Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 7 SGB II). Das gilt auch für Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug.

Ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen

Auch für den Erhalt von Berufsausbildungsbeihilfe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, §§ 245 Abs. 2, 63 Abs. 2, 2a, 3 SGB III:

a) Der Jugendliche hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (§ 63 Abs. 2, Nr. 1 SGB III) oder

b) Der Jugendliche hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und er hält sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland auf (§ 63 Abs. 2, Nr. 2 SGB III) oder

c) Der Jugendliche hat eine Duldung und er hält sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland auf (§ 63 Abs. 2a SGB III) oder

d) Der Jugendliche oder zumindest ein Elternteil haben sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen (§ 63 Abs. 3 SGB III)⁸³.

Leistungen nach dem AsylbLG

Problematisch ist die Situation für Jugendliche, die eine betriebliche Berufsausbildung machen und die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe nicht erfüllen: Da eine betriebliche Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, erhalten sie keine Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII (§ 22 Abs. 1, S. 1 SGB XII), auch wenn sie die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (vier Jahre Bezug von Asylbewerberleistungen und keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer, vgl. 2.4.1) erfüllen. In besonderen Härtefällen können allerdings Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 1, S. 2 SGB XII).

⁸³ Zu den Einzelheiten: vgl. 3.1 betriebliche Berufsausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen.

Besteht kein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, weil die Voraussetzungen des § 64 SGB III nicht erfüllt sind – etwa weil der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt – erhält der Jugendliche Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII).

Nach Auffassung des OVG Münster⁸⁴ erhalten auch Jugendliche mit einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis, die Grundleistungen nach **§§ 3 ff AsylbLG** beziehen und keine Berufsausbildungsbeihilfe bekommen, trotz einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

Erhält der Jugendliche keine Berufsausbildungsbeihilfe weil z.B. noch bei seinen Eltern wohnt (§ 64 Abs. 1 SGB III), bekommt er Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

3.2 Schulische Berufsausbildung

Hierzu gehören schulische Ausbildungen an Fachschulen und an Berufsfachschulen, die zu einem qualifizierten Abschluss führen, etwa die Erzieherausbildung, Kinderpflege, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, Wirtschaftsinformatik und die Ausbildungen zum technischen Assistenten und technischen Zeichner.

⁸⁴ OVG Münster, Beschluss vom 15.06.2001, Az. 12 B 797/00 zum Leistungsbezug neben des Studiums: Das Fehlen einer dem § 26 Abs. 1, S. 1 BSHG [diese Regelung wurde durch § 22 Abs. 1, S. 1 SGB III übernommen] entsprechenden Regelung im AsylbLG berechtige nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Anspruchsausschlüsse oder -einschränkungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe.

Für eine schulische Berufsausbildung ist i.d.R. ein bestimmter Schulabschluss erforderlich. Teilweise muss für schulische Ausbildungen auch Schulgeld bezahlt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt im Internet Informationen zur Verfügung, welche schulischen Ausbildungsgänge in welcher Stadt/Region von welchen Trägern angeboten werden und welche Zugangsvoraussetzungen vorliegen müssen etc. <http://www.regional.planet-beruf.de/bundesland.jsp?id=9>.

Entsprechende Informationen für Abiturienten sind abrufbar unter: <http://www.regional.abi.de/bundesland.jsp?id=9>.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für eine schulische Berufsausbildung ist überwiegend keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich⁸⁵. Eine Ausnahme bilden die Ausbildungen in Berufe der Kranken- und Altenpflege sowie zur Hebamme, die einen hohen Praxisanteil haben; hierfür ist eine Beschäftigungserlaubnis mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig⁸⁶.

Allerdings beinhalten viele schulische Berufsausbildungen Praktikumsphasen in Betrieben oder Einrichtungen, so dass sich die Frage stellt, ob der Jugendliche hierfür eine Beschäftigungserlaubnis braucht.

Grundsätzlich ist für Praktika eine Beschäftigungserlaubnis notwendig⁸⁷. Für Praktika im Rahmen einer schulischen

⁸⁵ Bundesagentur für Arbeit (BA) (2010) Durchführungsanweisungen (DA) zum Aufenthaltsgesetz Nr. 1.2.214.

⁸⁶ BA (2010) DA zum Aufenthaltsgesetz Nr. 1.2.219; 1.2.220.

⁸⁷ Bundesagentur für Arbeit (2010) Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz Nr. 1.2.212.

Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis m.E. jedoch nicht erforderlich, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind⁸⁸:

a) Die Schülerin/der Schüler tritt nicht in ein besonderes vertragliches Ausbildungsverhältnis zu der jeweiligen sozialpädagogischen Einrichtung. Der praktische Teil wird auf Grund einer Vereinbarung geleistet, die zwischen dem Schulträger und der Einrichtung getroffen worden ist.

b) Die Schule überwacht den praktischen Teil, das in einer von ihr anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

c) Der praktische Teil und die theoretische Unterweisung sind so aufeinander abgestimmt, dass der Ausbildungsgang insgesamt eine theoretisch-praktische Einheit bildet, wobei das Schwergewicht auf dem theoretischen Teil liegt.

Liegen diese Kriterien nicht vor und ist damit eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nicht zustimmen (§ 2 BeschVerfV, § 2 Nr. 1 BeschV).

Zugang zu Förderinstrumenten der Agenturen

Beratung (§§ 29 ff SGB III)

Im Rahmen der Berufsberatung informiert die Agentur für Arbeit auch über schulische Berufsausbildung. Auf diese Beratung

⁸⁸ Bundesagentur für Arbeit (2010) Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverordnung Nr. 2.2.210.

besteht für Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug ein Rechtsanspruch.

Sicherung des Lebensunterhalts / Finanzierung des Schulgeldes

Schüler-BAföG

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG (sog. Schüler-BAföG) hat ein Jugendlicher dem Grunde nach dann, wenn er eine Berufsfachschule oder Fachschule besucht, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, mindestens zwei Jahre dauert und einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt (§ 2 Abs. 1, Nr. 2 BAföG). Wohnt die Schülerin/der Schüler bei den Eltern, erhält er 216 € monatlich (sog. Mini-BAföG) (§ 12 Abs. 1, Nr. 1 BAföG), ansonsten 465 € (§ 12 Abs. 2, Nr. 1 BAföG), wobei das Einkommen des Jugendlichen und seiner Eltern etc. nach §§ 21 ff BAföG hierauf anzurechnen ist. Grundsätzlich werden SchülerInnen nur bis zum 30. Lebensjahr gefördert, zu den Ausnahmen vgl. § 10 Abs. 3 BAföG.

Auszubildende, die BAföG beziehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu ihren Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 7 SGB II). Das gilt auch für Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug.

Ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen

Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug bekommen Schüler - BAföG nur dann, wenn die folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 8 Abs. 2, 2a, 3 BAföG):

a) Der Jugendliche hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG (§ 8 Abs. 2, Nr. 1 BAföG) oder

b) Der Jugendliche hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und er hält sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland auf (§ 8 Abs. 2, Nr. 2 BAföG) oder

c) Der Jugendliche hat eine Duldung und er hält sich seit vier Jahren ununterbrochen mit einer Aufenthaltserlaubnis, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in Deutschland auf (§ 8 Abs. 2a BAföG) oder

d) Der Jugendliche oder zumindest ein Elternteil haben sich eine bestimmte Zeitdauer in Deutschland aufgehalten und sind hier rechtmäßig erwerbstätig gewesen (§ 8 Abs. 3 BAföG) (Wie bei der Ausbildungsbegleitenden Hilfe⁸⁹).

Leistungen nach dem AsylbLG

Sehr problematisch ist die Situation für Jugendliche, die eine Fachschule oder Berufsfachschule besuchen, nicht mehr bei ihren Eltern wohnen und die die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von Schüler-BAföG nicht erfüllen: Da eine schulische Berufsausbildung dem Grunde nach förderfähig ist, erhalten sie keine Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII (§ 22 Abs. 1, S. 1 SGB XII), auch wenn sie die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (vier Jahre Bezug von Asylbewerberleistungen und keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer) erfüllen. In besonderen

⁸⁹ Zu den Einzelheiten: vgl. 3.1 betriebliche Berufsausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen.

Härtefällen können allerdings Leistungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 1, S. 2 SGB XII).

Nach Auffassung des OVG Münster⁹⁰ erhalten auch Jugendliche mit einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis, die Grundleistungen nach **§§ 3 ff AsylbLG** beziehen und keine Berufsausbildungsbeihilfe bekommen, trotz einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

Wohnt der Jugendliche noch bei seinen Eltern und bezieht er daher nur Schüler-BAföG in Höhe von 216 € (Mini-BAföG), erhält der Jugendliche Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII, § 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB III.

Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

Zur Finanzierung des Lebensunterhaltes und des Schulgeldes ist die Bewerbung um ein Stipendium bei einer Stiftung zu erwägen. Eine Übersicht über Stiftungen, die schulische Berufsausbildungen fördern, ist abrufbar unter:

http://www.stipendienlotse.de/suche_stipendien.php?B%5B%5D=1&L%5B%5D=1&A%5B%5D=2&F=&S=&job=search.

In Betracht kommt u.U. auch die Beantragung eines Bildungskredits bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Der Kredit wird in monatlichen Raten von 100 € bis 300 € bis maximal 7.200 € ausbezahlt und muss mit (günstigen) Zinsen zurückgezahlt werden. Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus können den Bildungskredit im Regelfall dann erhalten, wenn sie oder zumindest ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung fünf bzw. drei Jahre in Deutschland erwerbstätig gewesen sind.

⁹⁰ Vgl Fn. 84.

Nähere Informationen sind dem unter http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/KfW-Formul26/PDF-Dokumente/181121_Flyer_Bildungskredit.pdf herunterladbaren Merkblatt der KfW zu entnehmen.

3.3 Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 242 SGB III)

Hierbei handelt es sich um eine Berufsausbildung für förderungsbedürftige Jugendliche, die bei Bildungsträgern - etwa bei den Handwerkskammern - stattfindet und durch betriebliche Phasen ergänzt werden. Der Anteil dieser betrieblichen Praktikumsphasen muss geringer sein als sechs Monate je Ausbildungsjahr (§ 242 Abs. 1, Nr. 3 SGB III).

Die außerbetriebliche Berufsausbildung kann integrativ oder kooperativ durchgeführt werden: Bei der integrativen Form wird sowohl der fachtheoretische als auch der fachpraktische Teil bei einem Bildungsträger durchgeführt und durch betriebliche Ausbildungsphasen von in der Regel mindestens 40 bis zu maximal 120 Arbeitstagen je Ausbildungsjahr ergänzt.

Kooperative außerbetriebliche Berufsausbildung bedeutet, dass die fachpraktische Unterweisung bei einem Kooperationsbetrieb erfolgt⁹¹.

Die Entscheidung, ob ein Auszubildender eine außerbetriebliche Berufsausbildung aufnehmen kann, ist eine **Ermessensentscheidung**.

⁹¹ Bundesagentur für Arbeit (2009) Geschäftsanweisung außerbetriebliche Berufsausbildung Nr. 242.01.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderungsbedürftig sind u.a. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die ohne die Förderung keine Berufsausbildung beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können (§ 245 Abs. 1 SGB III) (vgl. 3.1 ausbildungsbegleitende Hilfen).

Voraussetzung für die Teilnahme an einer außerbetrieblichen Berufsausbildung ist, dass der Auszubildende auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht in eine betriebliche Ausbildungsstelle vermittelt werden kann. Außerdem muss der Jugendliche nach der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht mindestens sechs Monate lang an einer auf einen Beruf vorbereitenden Maßnahme teilgenommen haben (§ 242 Abs. 1, Nr. 1, 2 SGB III). Zu diesen Maßnahmen gehören etwa die Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BVB) (§ 61 SGB III), das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder die Einstiegsqualifizierung (§ 235b SGB III)⁹².

Eine Altersgrenze für eine außerbetriebliche Ausbildung gibt es nicht.⁹³

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für die betrieblichen Ausbildungsphasen ist m.E. eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

⁹² Bundesagentur für Arbeit (2009) Geschäftsanweisung außerbetriebliche Berufsausbildung Nr. 242.12.

⁹³ Bundesagentur für Arbeit (2009) Geschäftsanweisung außerbetriebliche Berufsausbildung Nr. 245.11.

Ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzung für einen Zugang zu einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind dieselben wie beim Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (§§ 242, 245, 63 Abs. 2, 3 SGB III)⁹⁴.

Sicherung des Lebensunterhalts

Während einer außerbetrieblichen Berufsausbildung besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59, 60 SGB III).

Hat ein Jugendlicher im Asylbewerberleistungsbezug aufgrund eines Aufenthaltstitels etc. Zugang zu einer außerbetrieblichen Berufsausbildung, erhält er auch Berufsausbildungsbeihilfe (§ 63 Abs. 2, Abs. 3 SGB III).

Qualifizierung

Kommt ein Jugendlicher, der noch nicht weiß, ob oder in welchem Bereich er eine Berufsausbildung machen möchte oder der gegenwärtig keine betriebliche Ausbildungsstelle finden kann, zu einem Beratungsgespräch, stellt sich die Frage, ob er zunächst eine der folgenden Maßnahmen beginnen möchte, bei denen er sich weiter qualifizieren kann.

3.4 Praktikum

Zu einer ersten Orientierung in der Arbeitswelt, zum Erwerb neuer Fähigkeiten und Kenntnisse sowie zum Kennenlernen von potentiellen Ausbildungsgebern kann ein Praktikum eine sinnvolle Option sein. Gerade bei jungen Erwachsenen, die in

⁹⁴ Vgl. 3.1 betriebliche Berufsausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen.

ihrem Herkunftsland gearbeitet oder eine Ausbildung gemacht haben, die hier nicht anerkannt wird, bietet ein Praktikum die Möglichkeit, ihre berufliche Vorerfahrungen in Deutschland anzuwenden und ein qualifiziertes Praktikumszeugnis zu erhalten, was weitere Bewerbungen etwa um Arbeitsstellen erleichtern kann.

Eine Übersicht über Praktikumsbetriebe bieten u.a. die Internetseiten der Arbeitgeberverbände wie etwa:

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DeHOGA):

<http://www.dehoga-niedersachsen.de/index.php?id=213>

Industrie- und Handelskammer Osnabrück (IHK):

http://www.osnabrueck.ihk24.de/aus_und_weiterbildung/Ausbildungsplaetze_Praktika/ .

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für ein Praktikum ist eine Beschäftigungserlaubnis notwendig, deren Erteilung im Regelfall die Bundesagentur für Arbeit zustimmen muss. Handelt es sich um ein unbezahltes Praktikum, stellt die Vorrang- und Arbeitsbedingungsprüfung regelmäßig keine wirkliche Hürde dar. Zustimmungsfrei sind etwa Praktika während des Schulbesuchs und des Studiums⁹⁵ sowie im Rahmen von durch die Europäischen Gemeinschaften finanziell **geförderten** Programmen (§ 2 BeschVerfV, § 2 BeschV).

⁹⁵ Zu den Einzelheiten vgl. unter 3.2.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Der Praktikant erhält ggf. eine Vergütung sowie weiterhin (ergänzend) Leistungen nach dem AsylbLG. Bei unvergüteten Praktika stellt sich die Frage, ob der Praktikumsbetrieb zur Übernahme der Fahrtkosten bereit ist, wenn er über die geringen finanziellen Möglichkeiten des Jugendlichen informiert wird.

3.5 Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) / Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)

Das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ) sind ein sozialer Freiwilligendienst für Jugendliche und junge Erwachsene, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt und unter 27 Jahre alt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG)). Ein FSJ kann auch in den Bereichen Kultur, Sport und der Denkmalpflege geleistet werden (§ 3 Abs. 1 JFDG).

Die Dauer des Freiwilligendienstes beträgt zwischen 6 und 18 Monaten (§ 5 Abs. 1 JFDG). Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten der Einsatzstelle; in der Regel liegt sie bei etwa 39 Wochenstunden. Der oder die Freiwilligen werden pädagogisch begleitet (§ 5 Abs. 2 JFDG). Am Ende des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern (§ 11 Abs. 4 JFDG).

Unter anderem bieten folgende Stellen ein FSJ / FÖJ an:

Bistum Osnabrück

<http://www.arbeitsstelle-freiwilligendienste.de/70889.html>

Bistum Hildesheim:

<http://www.fsj-hildesheim.de/fsj>

Diakonie in Niedersachsen:

<http://www.fsj-in-niedersachsen.de/>

AWO Niedersachsen

<http://www.awo.org/index.php?id=fsj-karte>

DRK Niedersachsen

<http://www.drklvnds.de/angebote/ehrenamtlich-engagieren/freiwilliges-soziales-jahr.html>.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Auch für diese Qualifizierungsmöglichkeit ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, die gem. § 9 BeschV ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt wird, wenn es sich um einen nach einem Gesetz geförderten Freiwilligendienst handelt. Das ist beim FSJ/FÖJ der Fall⁹⁶.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Der oder die Freiwillige erhält für den Dienst unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleis-

⁹⁶ Bundesagentur für Arbeit (2010) Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverordnung Nr. 2.9.111.

tungen von dem jeweiligen Träger (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG). Ergänzend kann der Jugendliche Leistungen nach AsylbLG beziehen.

3.6 Qualifizierungsangebote im Rahmen des SGB VIII

Die Jugendberufshilfe ist ein Schwerpunkt im Bereich der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und beinhaltet das Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. In Niedersachsen soll das Ziel des Europäischen Sozialfonds (ESF), die berufliche und soziale Integration benachteiligter Jugendlicher, durch die Programme „Jugendwerkstätten“ und „Pro-Aktiv-Centren“ umgesetzt werden. In Jugendwerkstätten werden etwa Qualifizierungsmaßnahmen im handwerklichen (Holz, Metall etc.) und hauswirtschaftlichen Bereich angeboten; die „Pro-Aktiv-Centren“ beraten, begleiten und vermitteln Jugendliche, die einen Einstieg in den Arbeitsmarkt suchen. Bei beiden Förderprogrammen handelt es sich um Richtlinien im Bereich der Jugendberufshilfe.

Eine Übersicht über alle Nds. Jugendwerkstätten und ProAktiv-Centren existiert m.E. nicht, damit bleibt die Möglichkeit, sich etwa beim entsprechenden Träger der Jugendberufshilfe, dem Jugendamt, nach den Angeboten zu erkundigen.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich richten sich die Angebote der Jugendberufshilfe an junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§§ 13; 7 Abs. 1, Nr. 4 SGB VIII). Da zu den Leistungsberechtigten nach SGB VIII auch Ausländer mit rechtmäßigem Aufenthalt oder

Duldung gehören (§ 6 Abs. 2 SGB VIII), haben diese daher auch Zugang zu den Leistungen der Jugendberufshilfe und damit auch zu den Programmen „Jugendwerkstätten“ und „Pro-Aktiv-Centren“. Beide Programme richten sich nach Auffassung der Nds. Landesregierung ausdrücklich auch an Jugendliche mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung⁹⁷.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Da es sich bei einer Qualifizierung in einer Jugendwerkstatt m.E. nicht um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV handelt, ist hierfür keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Die Jugendlichen erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

3.7 Einstiegsqualifizierung (§ 235b SGB III)

Bei der Einstiegsqualifizierung handelt es sich um ein Praktikum, das eine betriebliche Berufsausbildung vorbereitet und Jugendlichen eine Chance bietet, in sechs bis maximal zwölf Monaten den Arbeitsalltag in einem bestimmten Tätigkeitsfeld und in einem Betrieb kennenzulernen. Die Einstiegsqualifizierung schließt mit einem Zertifikat ab und kann auf die Ausbildungszeit angerechnet werden⁹⁸.

Der Arbeitgeber, der eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführt, erhält einen Zuschuss zur Vergütung in einer Höhe von bis zu 216 € monatlich zuzüglich eines pauschalierten

⁹⁷ Nds. Landtag (2007) Kleine Anfrage mit Antwort Drucksache 15/3772 S. 2.

⁹⁸ Bundesagentur für Arbeit (2009) Geschäftsanweisung Einstiegsqualifizierung Nr. 235b.114.

Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 235b Abs. 1, S. 1 SGB III). Während einer Einstiegsqualifizierung ist die gleichzeitige Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen möglich (§§ 241, 245, 63 Abs. 2, 3 SGB III). Die Entscheidung, ob ein Arbeitgeber für die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung einen Vergütungszuschuss erhält, ist eine **Ermessensentscheidung** der Agentur für Arbeit.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ein Jugendlicher kann durch eine Einstiegsqualifizierung gefördert werden, wenn er sich bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend gemeldet hat, er aus individuellen Gründen eine eingeschränkte Vermittlungsperspektive hat und auch die bundesweite Nachvermittlungssaktionen erfolglos blieben **oder** wenn ihm die erforderliche Ausbildungsreife fehlt **oder** wenn er lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt ist (§ 235b Abs. 4 SGB III).

Im Regelfall werden Jugendliche unter 25 Jahren gefördert; Ausnahmen können u.a. ggf. bei Auslandsaufenthalten gemacht werden⁹⁹.

In den Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit¹⁰⁰ wird unter dem Stichwort: „Förderung von Ausländern“ lediglich darauf verwiesen, dass es sich bei der Einstiegsqualifizierung um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes handelt. Da damit weder im SGB III noch in den GA weitere ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen genannt werden, ist davon auszugehen, dass auch

⁹⁹ Bundesagentur für Arbeit (BA) (2009) Geschäftsanweisung (GA) Einstiegsqualifizierung Nr. 235b.44.

¹⁰⁰ BA (2009) GA Einstiegsqualifizierung Nr. 235b.45.

Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug durch eine Einstiegsqualifizierung gefördert werden können.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, deren Erteilung die Agentur für Arbeit zustimmen muss¹⁰¹.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Die Jugendlichen erhalten eine Vergütung und ergänzend Leistungen nach dem AsylbLG.

3.8 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 61 SGB III)

Im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden die Jugendlichen vorrangig auf die Aufnahme einer Berufsausbildung, ansonsten auf die Aufnahme einer Beschäftigung vorbereitet. Hierzu sollen sie etwa bei der Auswahl eines Berufes, der ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht, unterstützt werden und sich die für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung erforderlichen Kompetenzen aneignen können. Die Agenturen für Arbeit sollen bei den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ein breit gefächertes Angebot vorhalten, das auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Teilnehmenden ausgerichtet ist und flexibel gestaltet wird. Im Regelfall dauert die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis zu 10 Monaten,

¹⁰¹ BA (2009) GA Einstiegsqualifizierung Nr. 235b.45.

in Ausnahmefällen bis zu 18 Monaten¹⁰². Die Entscheidung, ob ein Jugendlicher an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnehmen kann, ist eine Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Jugendlichen dürfen nicht mehr schulpflichtig sein und noch keine Berufsausbildung absolviert haben und sollten unter 25 Jahre alt sein¹⁰³.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzung für einen Zugang zu einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sind dieselben wie beim Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (§§ 242, 245, 63 Abs. 2, 3 SGB III)¹⁰⁴.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hat der Jugendliche einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, § 59 SGB III.

¹⁰² Bundesagentur für Arbeit (BA) (2009) Geschäftsanweisung (GA) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen Nr. 61.111.

¹⁰³ BA (2009) GA Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen Nr. 61.14.

¹⁰⁴ Vgl. 3.1 betriebliche Berufsausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen.

Erfüllt ein Jugendlicher die ausländerrechtlichen Fördervoraussetzungen für eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, gehört er auch zu dem Personenkreis, der einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat (§§ 63 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 SGB III).

3.9 Sozialpädagogische Begleitung (§ 243 Abs. 1 SGB III)

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung förderungsbedürftiger Jugendlicher während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz, etwa bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 61 SGB III). Das Ziel einer sozialpädagogischen Begleitung ist die Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden. Hierdurch soll insbesondere ein erfolgreicher Qualifizierungsverlauf gewährleistet und die Chance benachteiligter Jugendlicher auf eine Integration in Ausbildung erhöht werden¹⁰⁵.

Die Entscheidung der Arbeitsagentur über die Förderung einer solchen Maßnahme ist eine Ermessensentscheidung.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für die Teilnahme an einer Maßnahme zur sozialpädagogischen Begleitung selbst ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

¹⁰⁵ Bundesagentur für Arbeit (2009) Geschäftsanweisung sozialpädagogische Begleitung Nr. 243.01.

Ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzung für einen Zugang zu einer Maßnahme zur sozialpädagogischen Begleitung sind dieselben wie beim Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen¹⁰⁶.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Sie richtet sich danach, an welcher Maßnahme der Berufsausbildungsvorbereitung der Jugendliche teilnimmt.

3.10 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert und die Teilnehmenden umfassend bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen unterstützt werden¹⁰⁷. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen Teilnehmende u.a. an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt und bestehende Vermittlungshemmnisse festgestellt, verringert oder beseitigt werden. Maßnahmenteile können maximal vier Wochen lang bei Arbeitgebern durchgeführt werden, wobei etwa die Eignung für die Besetzung von Arbeitsplätzen festgestellt werden soll¹⁰⁸.

Die Entscheidung über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme ist eine Ermessensentscheidung; Arbeitslose haben

¹⁰⁶ vgl. 3.1 betriebliche Berufsausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen.

¹⁰⁷ Bundesagentur für Arbeit (2009) Geschäftsanweisung (GA-MAT) Nr. 46.02.

¹⁰⁸ Bundesagentur für Arbeit (2009) Geschäftsanweisung (GA-MAG) Nr. 46.01.

nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit einen Anspruch auf die Teilnahme.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Ein Jugendlicher kann nur dann an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung teilnehmen, wenn er Arbeitsloser, Ausbildungssuchender oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitssuchender ist.

Auch MigrantInnen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung können sich **arbeitslos melden**¹⁰⁹, wenn sie seit einem Jahr in Deutschland leben, da sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen können: Den Vermittlungsbemühungen steht jeder zur Verfügung, der eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung ausüben darf (§ 119 Abs. 5, Nr. 1 SGB III). Nach einer Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 119 SGB III¹¹⁰ steht der Status als Asylbewerber oder Geduldeter der Verfügbarkeit nicht entgegen, wenn die Wartezeit von einem Jahr erfüllt ist. Eine Meldung als arbeitslos ist auch möglich, wenn man nicht zuvor versicherungspflichtig beschäftigt war und die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld I erforderliche Anwartschaftszeit nicht erfüllt hat¹¹¹.

¹⁰⁹ Einzelheiten zur Auslegung des in §§ 45, 46 SGB III verwendeten Begriffs „Arbeitsloser“ vgl. Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2010) Erläuterungen und Ergänzungen zum Informationsfaltblatt „Arbeitsmarktintegration und Asylbewerberleistungsbezug“ S. 2 ff.

¹¹⁰ Bundesagentur für Arbeit (2010) Durchführungsanweisung Nr.119.160.

¹¹¹ Gagel-Bieback (2010) § 16 SGB III Rn. 4; Niesel (2007) § 16 SGB III Rn. 2; vgl. auch Bundesagentur für Arbeit (2009) Informationsfaltblatt „Arbeitslos ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“.

Also kann der Ratsuchende an den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung teilnehmen, wenn er sich arbeitslos gemeldet hat. Aber auch ohne Arbeitslosmeldung ist eine Teilnahme unter Umständen möglich, da die in § 46 SGB III verwendete Formulierung „von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitsuchender“ auch so ausgelegt werden kann, dass jede Person, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung sucht, zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und damit zu dem nach § 46 SGB III förderfähigen Personenkreis gehören¹¹².

In der Praxis ist es ratsam, bei der zuständigen Agentur für Arbeit in Erfahrung zu bringen, ob es dort für eine Förderung für ausreichend gehalten wird, dass der Jugendliche arbeitsuchend ist. Ist das nicht der Fall, sollte eine Arbeitslosmeldung erwogen werden.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Aus den Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur für Arbeit¹¹³ geht nicht hervor, ob die Maßnahmenteile bei Arbeitgebern eine Beschäftigung darstellen und daher eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist.

¹¹² Einzelheiten zur Auslegung des in §§ 45, 46 SGB III verwendeten Begriffs „Arbeitsloser“ vgl. Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2010) Erläuterungen und Ergänzungen zum Informationsfaltblatt S. 2 ff.

¹¹³ Bundesagentur für Arbeit (2009) Geschäftsanweisung (GA-MAG).

Finanzierung des Lebensunterhalts

Der Teilnehmende erhält Leistungen nach AsylbLG.

3.11 Berufliche Weiterbildung (§ 77 SGB III)

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Agentur für Arbeit die Weiterbildungskosten, wenn Klienten eine berufliche Weiterbildung absolvieren möchten. Der Klient/die Klientin erhält dann einen Bildungsgutschein (§ 77 Abs. 4, S. 1 SGB III), mit dem er eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme (Lehrgang) bei einem Träger besuchen kann, die mit einem Zeugnis abschließt.

Einen bundesweiten Überblick über berufliche Weiterbildungsangebote bietet die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 77 Abs. 1 SGB III ist zum einen, dass die Weiterbildung notwendig ist, um Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern bzw. eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden **oder** weil bei ihnen wegen des fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist. Zum anderen muss der Arbeitnehmer eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Hierzu zählt auch jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit

im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt¹¹⁴.

Die Weiterbildung ist wegen des fehlenden Berufsabschlusses notwendig, wenn Arbeitnehmer zwar über einen Berufsabschluss verfügen, aber über vier Jahre eine Beschäftigung in einer an- oder ungelernter Tätigkeit ausgeübt haben und daher eine dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben können (§ 77 Abs. 2, Nr. 1 SGB III). Notwendig ist die Weiterbildung wegen des fehlenden Berufsabschlusses auch dann, wenn kein Berufsabschluss vorliegt und die Arbeitnehmer drei Jahre beruflich tätig waren oder wenn es ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, eine berufliche Ausbildung oder eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zu absolvieren (§ 77 Abs. 2, Nr. 2 SGB III). Auch im letzten Fall müssen sie zuvor eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die aber keine 3 Jahre umfasst haben muss¹¹⁵.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist eine **Ermessensentscheidung**.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Die Teilnehmenden erhalten weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

¹¹⁴ Bundesagentur für Arbeit (2010) Geschäftsanweisung Förderung der beruflichen Weiterbildung Nr. 77.11; 77.24.

¹¹⁵ Bundesagentur für Arbeit (2010) Geschäftsanweisung Förderung der beruflichen Weiterbildung Nr. 77.24.

3.12 ESF-Landesprogramme

Im Rahmen der verschiedenen ESF-Landesprogramme in Niedersachsen werden auch Arbeitsmarktintegrationsprojekte gefördert:

Durch das Programm „Arbeit durch Qualifizierung“ (AdQ), das ab 2011 umgesetzt wird, sollen Arbeitslose in Niedersachsen durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in der ersten Arbeitsmarkt integriert werden¹¹⁶. Im Rahmen dieses Programms wird 2011 auch der Sonderschwerpunkt „Perspektive Arbeit – Integration für Migrantinnen und Migranten“ zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration arbeitsloser Personen mit Migrationshintergrund“ umgesetzt, über das ebenfalls entsprechende Qualifizierungsprojekte gefördert werden¹¹⁷.

Das Programm „FIFA“ dient der Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt¹¹⁸.

Ziel des Programms „Modellprojekte betriebliche Ausbildung“ ist, dass die dadurch geförderten Modellprojekte im Bereich der betrieblichen Ausbildung dazu beitragen sollen, die Lage auf dem niedersächsischen Ausbildungsstellenmarkt zu verbessern, die Qualität und Attraktivität der Berufsausbildung zu steigern und eine nachhaltige Fachkräftesicherung durch betriebliche Ausbildung zu unterstützen¹¹⁹.

Nach einer Antwort der Niedersächsischen Landesregierung vom 09.09.2010 auf eine kleine Landtagsanfrage können Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und einer Duldung,

¹¹⁶ NBank (2010) Arbeit durch Qualifizierung.

¹¹⁷ Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2010) Fördereckpunkte zum Sonderschwerpunkt 2011 im Rahmen des ESF-Programms „Arbeit durch Qualifizierung (AdQ)“.

¹¹⁸ NBank (2010) Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA).

¹¹⁹ NBank (2010) Modellprojekt betriebliche Ausbildung.

die sich seit einem Jahr in Deutschland aufhalten, an Projekten teilnehmen, die im Rahmen dieser Programme gefördert werden¹²⁰.

Bildung

In der Beratung von jungen Ratsuchenden im Asylbewerberleistungsbezug spielt auch die Information über bestehende Bildungsangebote eine wesentliche Rolle.

3.13 Sprachkurse

Für die Integration in den Arbeitsmarkt sind deutsche Sprachkenntnisse von erheblicher Bedeutung; bei manchen Studiengängen wird eine bestimmte Stufe der Sprachbeherrschung nach dem Gemeinsamen Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) vorausgesetzt (vgl. 1.5). Außerdem können Sprachkenntnisse Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. für die Aufenthaltsverfestigung sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG).

Zur Einschätzung und zum Nachweis der eigenen Sprachstufe besteht die Möglichkeit - etwa bei einer Volkshochschule - eine Sprachprüfung zu machen und ein entsprechendes Europäisches Sprachenzertifikat zu erwerben, auch ohne zuvor dort einen Sprachkurs besucht zu haben.

Bei der Beratung insbesondere von jungen Menschen, die nicht oder nicht lange in Deutschland schulpflichtig waren und Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, stellt sich häufig die

¹²⁰ Nds. Landtag (2010) – 16. Wahlperiode, kleine Anfrage mit Antwort, Drucksache 16/2854 S. 5.

Frage, welche Möglichkeiten sie haben, um ihre Sprachkenntnisse zu verbessern.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für den Besuch eines Sprachkurses ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, der Kurs muss allerdings mit einer räumlichen Beschränkung und mit der eventuell bestehenden Verpflichtung zu einer gemeinnützigen Tätigkeit nach § 5 AsylbLG (vgl. 2.4.1) zeitlich zu vereinbaren sein.

Sprachkursangebote

Kostenpflichtige allgemeine Sprachkursangebote

Verschiedene **Bildungsträger** wie die Volkshochschulen bieten Sprachkurse an, die für Bezieher von Sozialleistungen oft zwar eine Ermäßigung, aber in der Regel keine Befreiung von den Kursgebühren vorsehen. Eine Finanzierung dieser Gebühren mit den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ist allerdings kaum möglich. Ggf. könnte versucht werden, einen Spender oder eine Stiftung zu finden, der den Sprachkurs finanziert.

U.a. folgende Bildungsträger bieten in Niedersachsen deutsche Sprachkurse an:

Volkshochschulen in Niedersachsen:

<http://www.vhs-nds.de/>

Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen:

<http://www.nds.leb.de/index.cfm/portal/niedersachsen/nav/0/article/57.html>

Internationaler Bund Niedersachsen:

<http://internationaler-bund.de/index.php?id=883>

Akademie Überlingen:

<http://www.akademie-ueberlingen.de/home.html>.

Kostenfreie allgemeine Sprachkursangebote etc.

Teilweise gibt es kostenfreie Sprachkursangebote etwa von gemeinnützigen Vereinen, Wohlfahrtsverbänden oder Kirchengemeinden. Diese Angebote existieren oft nur für einen bestimmten Zeitraum, so dass sich jede Beratungsstelle bei Bedarf einen Überblick über die Angebote vor Ort verschaffen muss.

In Osnabrück bietet etwa der Verein zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien (VPAK) e.V. Deutschkurse für Frauen mit Migrationshintergrund an:

http://vpak.de/index.php/frauen_mit_migrationshintergrund.

Gibt es vor Ort kein nutzbares Sprachkursangebot, stellt sich die Frage, ob es ehrenamtlich tätige Personen gibt, die bereit sind, kostenfrei Sprachunterricht zu erteilen. Hierzu könnte man sich an die vielerorts existierenden Freiwilligenagenturen/Freiwilligenzentren wenden.

Eine Übersicht über die Freiwilligenagenturen/Freiwilligenzentren ist hier erhältlich:

<http://www.lagfa-niedersachsen.de/7.html>.

Die Universität Osnabrück bietet die Vermittlung von Lernpartnern an, wodurch Studierende mit unterschiedlicher Muttersprache ihre Sprachkenntnisse in der jeweils anderen Sprache verbessern können.

<http://www.uni-osnabrueck.de/13136.html>.

Integrationskurse

Jugendliche im Bezug von AsylbLG-Leistungen haben keinen Anspruch, an Integrationskursen teilzunehmen (§ 44 Abs. 1 AufenthG). Nach den Allg. VwV zu § 44 Abs. 4, S. 1 AufenthG können Ausländer mit rechtmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden; dauerhaft ist der Aufenthalt i.d.R., wenn der Ausländer seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis hat oder deren Geltungsdauer mehr als ein Jahr beträgt (§ 44 Abs. 1, S. 2 AufenthG).

Berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen von Förderprogrammen des Europäischen Sozialfonds (ESF)

*Das ESF-BAMF-Programm*¹²¹

Eine Teilnahme an einer **berufsbezogenen Sprachförderung** im Rahmen des ESF-BAMF-Programms, die meist aus berufsbezogenem Sprachunterricht, Fachunterricht, einem Praktikum und Betriebsbesichtigungen bestehen¹²², ist nicht möglich, wenn die Klienten im Asylbewerberleistungsbezug nicht den erforderlichen „dauerhaften und beständigen Aufenthalt“ haben. Diese Voraussetzungen können jedoch nur Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (vgl. (vgl. 2.1.5) unter bestimmten Voraussetzungen erfüllen¹²³.

¹²¹ Bundesamt für Migration und Flucht (2010) ESF-BAMF-Programm.

¹²² Bundesamt für Migration und Flucht (2010) Flyer zum ESF-BAMF-Programm "Berufsbezogene Deutschförderung"

¹²³ Zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. Bundesamt für Migration und Flucht (2010) Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm S. 8.

Das ESF-Bundesprogramm¹²⁴

Berufsbezogene Sprachförderung bieten auch die im Rahmen des „ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ geförderten Netzwerke an. Hierzu haben alle Ratsuchenden, die seit einem Jahr in Deutschland leben, Zugang. Informationen zu den geförderten Netzwerken in Niedersachsen siehe unter:

Region Hannover und östliches Niedersachsen: <http://azf2.de/>

Südliches Niedersachsen: <http://www.bildung21.net/>

Westliches Niedersachsen: <http://esf-netwin.de/>.

Damit ist es für Jugendliche, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, vielfach schwierig, Sprachkurse zu besuchen. Wegen der großen Bedeutung der Sprachkenntnisse für die Integration in den Arbeitsmarkt besteht hier ein erheblicher Änderungsbedarf.

Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bleibt zu überlegen, inwieweit die Sprachkenntnisse auch bei der Wahrnehmung anderer Bildungs- und Qualifizierungsangebote, wie etwa bei der Nachholung von Schulabschlüssen, verbessert werden können.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Die Klientin /der Klient erhält während eines Sprachkurses weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

¹²⁴ Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010) Xenos - Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge.

3.14 Nachholen von Schulabschlüssen

Hat ein Klient keinen deutschen Schulabschluss oder möchte er eine Ausbildung oder ein Studium beginnen, wofür der Realschulabschluss bzw. das Abitur erforderlich ist, stellt sich die Frage, wie ein Schulabschluss nachgeholt werden kann.

Verfügt der Jugendliche über die für die Abschlussprüfung erforderlichen Kenntnisse, etwa weil er in seinem Herkunftsland eine entsprechende Schulbildung erworben hat, aber ohne Abschlusszeugnis das Land verlassen musste, besteht die Möglichkeit eine **Externenprüfung** abzulegen. Nach § 27 NSchG können Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch eine Prüfung die Abschlüsse aller allgemeinbildenden Schulen und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der Berufsbildenden Schulen erwerben. Bei der Zulassung und der Prüfung sind die Lebens- und die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

Die Internetseite der Bundesagentur für Arbeit enthält eine Übersicht darüber unter welchen Voraussetzungen welcher Schulabschluss in Niedersachsen im Rahmen einer Externenprüfung nachgeholt werden kann:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_442852/zentraler-Content/A02-Berufsorientierung/A022-Infomedien/durchstarten/Niedersachsen.html#d1.1.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für die Vorbereitung auf die Nachholung eines Schulabschlusses ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich; der Unterricht muss allerdings mit der Wohnsitzauflage, einer räumlichen Beschränkung und mit einer ggf. bestehenden

Verpflichtung zu einer gemeinnützigen Tätigkeit nach § 5 AsylbLG zeitlich zu vereinbaren sein.

Angebote zur Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen:

Berufsbildende Schulen

Das **Berufsvorbereitungsjahr** (BVJ), eine berufliche Vollzeitschulform, dauert ein Jahr und ermöglicht den Erwerb des Hauptschulabschlusses¹²⁵. Vorrangig werden Jugendliche aufgenommen, die noch schulpflichtig sind, bei freien Plätzen ist aber auch die Teilnahme nicht mehr schulpflichtiger Jugendlicher möglich.

Manche Berufsbildenden Schulen bieten das BVJ A an, eine Sonderform des BVJ, das Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft besuchen können, wenn sie wegen fehlender deutscher Sprachkenntnisse noch nicht in eine betriebliche Ausbildung oder in die Regelformen der beruflichen Vollzeit-Schulen eintreten können¹²⁶.

An einer **zweijährigen Berufsfachschule**, die auf die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Technik oder Wirtschaft ausgerichtet ist, kann der Sek.I - Realschulabschluss- oder der Erweiterte Sekundarabschluss erworben werden¹²⁷.

Eine Übersicht über die Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen und die dort angebotenen Bildungsgänge bietet die Internetseite des Nds. Kultusministeriums an:

http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1886&_psmand=8.

¹²⁵ Nds. Kultusministerium (2010) Die Berufseinstiegsschule.

¹²⁶ Nds. Kultusministerium (2010) Die Berufseinstiegsschule.

¹²⁷ Nds. Kultusministerium (2010) Die Berufsfachschulen (Berufliche Vollzeitschulen).

Zugang

Der Besuch einer Berufsbildenden Schule ist auch für Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus möglich.

Kosten

Der Schulbesuch ist kostenfrei; es muss lediglich überlegt werden, wie eventuell erforderliche Fahrtkosten, Unterrichtsmaterialien etc. finanziert werden können.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Beim Besuch einer Berufsbildenden Schule besteht unter bestimmten Voraussetzungen dem Grunde nach ein Anspruch auf Schüler-BAföG:

Der Besuch des BVJ ist ab der 10. Klasse förderfähig, wenn der Auszubildende etwa nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (§ 2 Abs. 1, Nr. 1 Abs. 1a BAföG). Zweijährige Berufsfachschulklassen sind ebenfalls förderfähig (§ 2 Abs. 1, Nr. 1, 2, Abs. 1a BAföG).

Zu der Höhe der Förderung, zu den **ausländerrechtlichen Fördervoraussetzungen** und zu der Frage, ob eine dem Grunde nach förderfähiger Schulbesuch dem Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG entgegensteht, vgl. 3.2.

Abendgymnasien / Kollegs

Die Vorbereitung auf die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife kann durch den dreijährigen Besuch eines Abendgymnasiums oder eines Kolleg erfolgen.

Eine Übersicht über die Abendgymnasien und Kollegs in

Niedersachsen enthält folgende Internetseite:

<http://nibis.ni.schule.de/~agy-nds/index.html>.

Zugang

Zum Besuch des Abendgymnasiums und des Kollegs ist berechtigt, wer mindestens neunzehn Jahre alt ist, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen kann und einen mittleren Schulabschluss (Realschulabschluss) erworben hat. Kann der Schulabschluss nicht nachgewiesen werden, muss zunächst ein Vorkurs besucht und erfolgreich abgeschlossen werden¹²⁸.

Einschränkung aufgrund des Aufenthaltsstatus gibt es nicht.

Kosten

Der Schulbesuch ist kostenfrei; es muss lediglich überlegt werden, wie eventuell erforderliche Fahrtkosten, Unterrichtsmaterialien etc. finanziert werden können.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Auch für den Besuch eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs wird unter bestimmten Voraussetzungen Ausbildungsförderung geleistet (§ 2 Abs. 1, Nr. 4 BAföG). Wohnt die Klientin/der Klient bei den Eltern, beträgt der monatlicher Bedarf: 397,- €, ansonsten 572,- € (§ 13 Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2 BAföG); das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht (§ 11 Abs. 3, Nr. 1 BAföG).

¹²⁸Nds. Kultusministerium (2010) Kollegs und Abendgymnasien - Der zweite Bildungsweg.

Zu den **ausländerrechtlichen Fördervoraussetzungen** und zu der Frage, ob eine dem Grunde nach förderfähiger Schulbesuch dem Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG entgegensteht vgl. 3.2. Erhält die Klientin/der Klient aufgrund seines Alters kein BAföG (§10 Abs. 3 BAföG), bekommt sie/er Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).

Studienkolleg

Möchte der Ratsuchende an einer Hoch- oder Fachhochschule studieren und wird sein im Herkunftsland erworbener Abschluss, mit dem er dort studieren könnte, in Deutschland nicht anerkannt (vgl. 1.1), kann er sich an einem Studienkolleg auf die Feststellungsprüfung vorbereiten, deren Bestehen ihm einen fachgebundenen Hochschulzugang ermöglicht. Der Besuch des Studienkollegs dauert i. d. R. ein Jahr, er kann ggf. verkürzt oder um längstens ein weiteres Jahr verlängert werden¹²⁹.

Zugang

Der Besuch eines Studienkollegs setzt in der Regel die Vorlage einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen einer Aufnahme-/Sprachprüfung voraus. M.E. ist das Vorliegen eines bestimmten Aufenthaltstitels, etwa eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) nicht zwingend.

Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind im Einzelnen den Internetseiten der Studienkollege zu entnehmen:

¹²⁹ Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (2010) Orientierungsleitfaden S. 28.

Niedersächsisches Studienkolleg Hannover

http://www.stk.uni-hannover.de/index.php?doc_group=Bewerbung&doc_page=0

Studienkolleg Mettingen/Kreis Steinfurt:

<http://www.studienkolleg-mettingen.de/>.

Kosten

Der Besuch der Studienkollegs in Hannover und Mettingen sind kostenfrei, beim Studienkolleg Hannover muss ein Semesterbeitrag von 153,35 € entrichtet werden¹³⁰. Es muss allerdings überlegt werden, wie eventuell erforderliche Fahrtkosten, Unterrichtsmaterialien etc. finanziert werden können.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Auch beim Besuch eines Studienkollegs besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein BAföG-Anspruch (§ 2 Abs. 3 BAföG)¹³¹. Zu den **ausländerrechtlichen Fördervoraussetzungen** und zu der Frage, ob eine dem Grunde nach förderfähiger Schulbesuch dem Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG entgegensteht, vgl. 3.2.

Volkshochschulen

Die Volkshochschulen bieten landesweit Kurse zur Vorbereitung auf die Nachholung verschiedener Schulabschlüsse an. Eine Übersicht über die Volkshochschulen in Niedersachsen bietet: <http://www.vhs-nds.de/>.

¹³⁰ Studienkolleg der Universität Hannover (2010).

¹³¹ Classen (2009) Arbeitserlaubnis und Ausbildungsförderung für Flüchtlinge S. 10.

Zugang

Der Besuch dieser Kurse ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich.

Kosten

Die Vorbereitungskurse, die häufig ca. ein Jahr dauern, sind gebührenpflichtig. Die genauen Kosten sind bei der jeweiligen VHS für den in Frage kommenden Kurs zu eruieren. Damit ist ein Besuch dieser Kurse Beziehern von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG wohl nur möglich, wenn es gelingt, etwa einen Spender oder eine Stiftung zu finden, der den Sprachkurs finanziert.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Beim Besuch eines Vorbereitungskurses erhält der Jugendliche weiterhin Leistungen nach AsylbLG.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 61a SGB III)

Nach § 61a SGB III hat ein Auszubildender ohne Schulabschluss gegenüber der Agentur für Arbeit einen Anspruch, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden. Mit diesem Rechtsanspruch soll sichergestellt werden, dass jeder junge Mensch auch nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Chance erhält, den Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gem. § 61 SGB III nachzuholen, sofern nicht bereits feststeht, dass er aufgrund seiner individuellen Möglichkeiten nicht in der Lage sein wird,

den Hauptschulabschluss durch die Vorbereitung voraussichtlich zu erreichen (§ 64 Abs. 2 SGB III).

Zugang

Die Voraussetzung für einen Zugang zu einer Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sind dieselben wie beim Zugang zu Ausbildungsbegleitenden Hilfen (§§ 63 Abs. 2, 3 SGB III)¹³².

Kosten

Die Teilnahme an der Vorbereitung ist für den Jugendlichen kostenfrei, seine Fahrtkosten werden von der Agentur für Arbeit übernommen (§ 67 SGB III).

Finanzierung des Lebensunterhalts

Während einer Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hat der Jugendliche einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III). Erfüllt ein Jugendlicher die ausländerrechtlichen Fördervoraussetzungen für eine Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, gehört er auch zu dem Personenkreis, der einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe hat (§§ 63 Abs. 2, Abs. 3 SGB III).

Berufliche Weiterbildung (§ 77 Abs. 3 SGB III)

Arbeitnehmer haben gegenüber der Agentur für Arbeit einen Anspruch auf Übernahme der Weiterbildungskosten zum nach-

¹³² Vgl. 3.1 betriebliche Berufsausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen, ausländerrechtliche Fördervoraussetzungen.

träglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses, wenn sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 77 Abs. 1 erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwarten lassen.

Zugang

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung müssen erfüllt sein, vgl. 3.11.

Kosten

Die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses ist für den Ratsuchenden kostenfrei. Seine Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden (§ 81 SGB III).

Finanzierung des Lebensunterhalts

Die Klientin/der Klient erhält weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG.

Jugendwerkstätten

Die im Rahmen der Jugendberufshilfe tätigen Jugendwerkstätten (vgl. 2.3) bieten oftmals die Vorbereitung für einen Hauptschulabschluss an, wobei die entsprechenden Prüfungen bei der VHS abgelegt werden können.

Zugang

Auch Jugendliche im Asylbewerberleistungsbezug haben Zugang zu allen Angeboten der Jugendwerkstätten (vgl.3.6).

Kosten

Die Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses ist für den Jugendlichen kostenfrei, es ist nur zu klären, wie eventuelle Fahrtkosten etc. finanziert werden können.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Der Jugendliche erhält weiterhin Leistungen nach AsylbLG.

3.15 Studium

Hat der Ratsuchende eine (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung und möchte er in Deutschland studieren, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Um als ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland studieren zu können ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.

Voraussetzung ist lediglich, dass die Aufnahme eines Studiums nicht etwa durch eine Nebenbestimmung zur Duldung untersagt ist. Zudem muss das Studium mit der Wohnsitzauflage und der räumlichen Beschränkung (vgl. 2.1) zu vereinbaren sein, wobei ggf. eine Änderung der räumlichen Beschränkung beantragt werden kann. Sollte das Studium zeitlich mit einer Verpflichtung zu einer gemeinnützigen Tätigkeit nach § 5 AsylbLG kollidieren, sollte das Gespräch mit dem zuständigen Sozialamt gesucht werden, um die Aufhebung oder Verschiebung der Arbeitsgelegenheit zu erreichen (vgl. 2.4.1).

Zugang

Erforderlich ist, dass die (Fach-)Hochschule den Ratsuchenden zum Studium zulässt. Diese Entscheidung trifft die (Fach-)Hochschule in eigener Zuständigkeit; ein genereller Ausschluss von Personen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus besteht in Niedersachsen nicht.

Kosten

Die Studiengebühren an staatlichen Nds. (Fach-) Hochschulen betragen 500 € pro Semester (§ 11 Abs. 1 Nds. Hochschulgesetz (NHG), zu den Ausnahmen vgl. § 11 Abs. 4 NHG); hinzu kommt ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 € (§ 12 Abs. 1 NHG).

Finanzierung des Lebensunterhalts

BAföG

Das Studium an einer (Fach-) Hochschule ist grundsätzlich förderfähig (§ 2 Abs. 1, Nr. 6 BAföG). Wohnt der Jugendliche bei seinen Eltern, beträgt sein monatlicher Bedarf: 422 €, ansonsten: 579 € (§ 13 Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2 BAföG).

Zu den **ausländerrechtlichen Fördervoraussetzungen** und zu der Frage, inwieweit ein dem Grunde nach förderfähiges Studium dem Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG entgegensteht vgl. 3.2.

Stipendium

Erhält ein Jugendlicher aufgrund seines Aufenthaltsstatus kein BAföG, ist zu prüfen, ob er ein Stipendium erhalten kann.

Eine Übersicht über Stiftungen, die Studien u.a. von ausländischen Studierenden/Menschen mit Migrationshintergrund fördern, sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) abrufbar unter:

<http://www.stipendienlotse.de/>.

Eine Förderung bereits für Studienanfänger gewährt das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium in Höhe von 300 € pro Monat, bei dem 150 € vom Staat, die andere Hälfte von privaten Geldgebern geleistet wird. Informationen hierzu sind ebenfalls auf der Internetseite des BMBF zu finden unter:

<http://www.deutschland-stipendium.de/de/1622.php>.

KfW-Kredite

In Betracht kommt u.U. auch die Beantragung eines Bildungskredits bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), (vgl. 3.2) Nähere Informationen sind folgendem Merkblatt der KfW zu entnehmen:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/KfW-Formul26/PDF-Dokumente/181121_Flyer_Bildungskredit.pdf.

Arbeit

Bei der Beratung kann sich herausstellen, dass für einen Jugendlichen vorübergehend die Aufnahme einer Arbeit in Betracht kommt. Dies kann sinnvoll sein, um sich in der Arbeitswelt zu orientieren, die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse festzustellen bzw. zu erweitern, die Sprachkenntnisse zu verbessern und um potentielle Ausbildungsgeber kennenzulernen. Arbeitet der Jugendliche allerdings längere Zeit ohne Ausbildung im Niedriglohnbereich und lernt er dadurch nichts Neues hinzu, stellt sich die Frage, ob er seine

sonstigen Möglichkeiten in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung und Bildung bereits ausgeschöpft hat.

3.16 Arbeitsaufnahme

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen:

Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus benötigen für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Beschäftigungserlaubnis. Die Erteilungsvoraussetzungen, die Beantragung und die Voraussetzungen für Zeitarbeit wurden bereits unter 2.2 erläutert.

Zugang zu Förderinstrumenten der Agenturen für Arbeit¹³³

Beratung (§§ 29 ff SGB III)

Jeder Jugendliche mit ungesicherter Aufenthaltsstatus hat einen Anspruch auf eine **Berufsberatung** durch die für ihn zuständige Agentur für Arbeit.

Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)

Die Arbeitsagentur hat allen Arbeitssuchenden die Vermittlung von freien Arbeitsstellen anzubieten (§ 35 ff SGB III). Nachdem sich ein Jugendlicher bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet hat, hat die Agentur unverzüglich mit ihm zusammen Potenzialanalyse zu erstellen und eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (§ 37 Abs. 1 SGB III). Damit besteht auch für Jugendliche im Asylbewerber-

¹³³ Zu den Einzelheiten vgl. 3.1 betriebliche Berufsausbildung, Zugang zu den Förderinstrumenten der Bundesagentur für Arbeit.

leistungsbezug ein Anspruch auf die Vermittlung freier Arbeitsplätze.

Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III)

Von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Damit können beispielsweise Bewerbungskosten, Dolmetscher- und Übersetzungskosten, bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse entstehende Kosten, Ausrüstungsbeihilfe und Reisekosten übernommen werden¹³⁴.

Bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget wird der gleiche Personenkreis gefördert wie bei den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, § 46 SGB III. Daher kann hier auf die Ausführungen zu § 46 SGB III (vgl. 3.10) verwiesen werden.

Der Förderung aus dem Vermittlungsbudget geht Ermessensentscheidung der Arbeitsagentur voraus, ob und in welcher Höhe gefördert wird.

Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber (§§ 217 ff SGB III)

Arbeitgeber können etwa zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die

¹³⁴ Niesel-Stratmann (2007) § 45 SGB III Rn.8-9.

Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen; die Förderhöhe beträgt maximal 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (§ 218 Abs. 1 SGB III). Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, können z.B. fehlende oder unzureichende berufliche Qualifikation¹³⁵ oder eine Einarbeitungsbedürftigkeit sein¹³⁶.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer nach dem Ende der Förderung entsprechend der Förderdauer, längstens jedoch 12 Monate, weiterzubeschäftigen (§ 221 Abs. 2, S. 5 SGB III). Die Entscheidung über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses, die der Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit beantragen muss, ist eine Ermessensentscheidung.

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 97 ff SGB III)¹³⁷

Menschen mit Behinderungen können Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (§ 97 Abs. 1 SGB III).

Förderfähig sind Leistungen an Personen, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter bzw. wieder teilzuhaben, wegen der Art oder der Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur beruflichen Eingliederung benötigen. Leistungen können auch denjenigen gewährt werden, denen eine

¹³⁵ Niesel-Brandts (2007) § 217 SGB III Rn. 15; Gagel-Winkler (2009) § 217 SGB III Rn. 9; Noftz-Voelzke (2008) § 217 SGB III Rn. 25.

¹³⁶ Gagel-Winkler (2010) § 217 SGB III Rn. 10.

¹³⁷ Diese Förderung betrifft auch die Bereiche Ausbildung und Qualifizierung.

Behinderung mit den genannten beruflichen Folgen droht, d.h. konkret absehbar ist¹³⁸.

Gewährt werden allgemeine Leistungen, wie etwa vermittlungsunterstützende Leistungen und Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung oder der beruflichen Weiterbildung (§§ 100 f SGB III) sowie besondere Leistungen wie das Übergangsgeld, das Ausbildungsgeld und die Übernahme der Teilnahmekosten an Maßnahmen (§§ 102 ff SGB III).

Die Entscheidung über diese Förderung ist eine Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit.

Grundsätzlich empfiehlt sich für diesen Personenkreis die Beratungsstelle der Integrationsfachdienste aufzusuchen (vgl. 1.7).

¹³⁸ Bundesagentur für Arbeit (2010) Förderung der Teilnahme am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer S. 10.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bundesamt für Migration und Flucht (2010): ESF-BAMF-Programm. Im Internet:

<http://www.bamf.de/DE/Infothek/ESFTraegerinformationen/esftraegerinformationen-node.html> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesamt für Migration und Flucht (2010): Flyer zum ESF-BAMF-Programm "Berufsbezogene Deutschförderung". Im Internet:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Integration/Sonstige/esf-info-flyer-de-pdf?__blob=publicationFile [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesamt für Migration und Flucht (2010) Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand:03.03.3010. Im Internet:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/foerderhandbuch-pdf.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2010): Betriebliche Berufsausbildung. Im Internet:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26142/Navigation/zentral/Buerger/Ausbildung/Berufsausbildung/Betriebliche-Berufsausbildung/Betriebliche-Berufsausbildung-Nav.html [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2010): Durchführungsanweisung zum Aufenthaltsgesetz. Im Internet:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2010): Durchführungsanweisung zur Beschäftigungsverordnung. Im Internet:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2010): Durchführungsanweisung zu § 119 SGB III. Im Internet:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Publikation/pdf/da-alg-p119.pdf>
[Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2010): Förderung der Teilnahme am Arbeitsleben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Internet:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-12-Foerderung-Teilhabe-Arbeitsleben-AN.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2009): Geschäftsanweisungen außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) nach den §§ 240, 242, 244, 245 und 246 SGB III. Im Internet:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-08-2009-Ausbildungsfoerderung-Anlage-BaE.pdf>
[Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2009): Geschäftsanweisung Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Im Internet:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Publikation/pdf/ga-bab-p63.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2009): Geschäftsanweisungen Einstiegsqualifizierung nach § 235b SGB III. Im Internet:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-08-2009-Ausbildungsfoerderung-Anlage-GA-EQ.pdf>
[Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2009): Geschäftsanweisung Sozialpädagogische Begleitung bei betrieblicher Berufsausbildungsvorbereitung nach § 243 Abs. 1 SGB III. Im Internet:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-05-2009-VA-Berufsausbildung-GA-SpB.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2009): Geschäftsanweisung Teil 1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen. Im Internet:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Publikation/HEGA-03-2009-Fachkonzept-BvB-Anlage-GA-01.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2009): Geschäftsanweisung Vermittlungsunterstützende Leistungen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 46 SGB III Hier Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG). Im Internet:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A04-Vermittlung/A042-Vermittlung/Publikation/pdf/GA-MAG.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2009): Geschäftsanweisung Vermittlungsunterstützende Leistungen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 46 SGB III hier: Maßnahmen bei einem Träger (MAT). Im Internet:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A04-Vermittlung/A042-Vermittlung/Publikation/pdf/GA-MAT.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2010): Geschäftsanweisung zur Förderung der beruflichen Weiterbildung. Im Internet:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A05-Beruf-Qualifizierung/Weisungen/Publikation/GA-FbW-01-2010.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesagentur für Arbeit (2009): Informationsfaltblatt „Arbeitslos ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld“. Im Internet: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Vermittlung/Flyer-arbeitslos-ohne-Alg.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesministerium des Inneren (2009): Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009. Im Internet: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2010): Xenos - Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge. Im Internet: http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibe_berechtigte.html [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesministerium für Bildung und Forschung (2010): Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Im Internet: <http://www.bmbf.de/de/14070.php> [Zugriff: 20.12.2010].

Bundesrat (2010): Drucksache 704/10 vom 05.11.2010 Im Internet: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/BR_0704-10_Zwangsehe.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2006): Equal-Projekt SAGA, Weiterführende Informationen zu dem Informationsfaltblatt „Arbeitserlaubnis für geduldete AusländerInnen“ Im Internet: <http://www.equal-saga.info/pu.html> [Zugriff: 20.12.2010].

Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2007): Equal-Projekt SAGA Weiterführende Informationen zu dem Informationsfaltblatt „Arbeitserlaubnis für Jugendliche mit eingeschränktem Arbeitsmarktzugang“. Im Internet: <http://www.equal-saga.info/pu.html> [Zugriff: 20.12.2010].

Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2010): ESF-Projekt Netzwerk Integration Erläuterungen und Ergänzungen zum Informationsfaltblatt „Arbeitsmarktintegration und Asylbewerberleistungsbezug“. Im Internet: <http://www.dicvosnabrueck.caritas.de/50866.html> [Zugriff: 20.12.2010].

Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2010): ESF-Projekt Netzwerk Integration Vortag: Sozialrechtliche Förderinstrumente für Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt, Folien Nr. 38-58. Im Internet <http://esf-netwin.de/infomaterial/arbeitsmarktzugang/> [Zugriff: 20.12.2010].

Caritasverband für die Diözese Osnabrück (2009): Projekt SAG JA Informationsfaltblatt „Beschäftigungserlaubnis für Jugendliche mit ungesichertem Aufenthaltsstatus“. Im Internet: <http://www.dicvosnabrueck.caritas.de//51270.html> [Zugriff: 20.12.2010].

Classen, Georg (2009): Arbeitserlaubnis und Ausbildungsförderung für Flüchtlinge. Im Internet: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/beschverfv_neu.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Classen, Georg (2010): Stellungnahme und Dokumentation zur Gewährung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Internet: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/FRBerlin_Doku_AsyblLG_Evaluation.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Deutscher Bundestag (2010): Große Anfrage mit Antwort Drucksache 17/3660 vom 10.12.2010. Im Internet: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/036/1703660.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Erler, Wolfgang/Schindel, Andrea (2007): Kompetenzfeststellung bei Migrantinnen und Migranten Konzepte und Handlungsstrategien zur Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten. Im Internet:
http://www.content-zwh.de/intqua/fileadmin/user_upload/pdf/IQ-Schriftenreihe_Kompetenzfeststellung_web.pdf
[Zugriff: 20.12.2010].

Gagel, Alexander [Hrsg.] ((Loseblattsammlung): SGB II/SGB III Grund-sicherung und Arbeitsförderung Kommentar zum SGB III. München.

Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz (1992) (Loseblattsammlung).Köln.

GGUA Flüchtlingshilfe, Projekt Q (2009): Sozialrechtliche Bedingungen für Drittstaatsangehörige. Der Zugang zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarktzugang in Übersichtstafeln. Im Internet:
http://www.ggua-projekt.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/cv-tabelle5.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Goethe – Institut (2010): Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen. Im Internet:
<http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm>
[Zugriff: 20.12.2010].

Innenministerkonferenz (2010): Beschluss vom 18./19.11.2010. Im Internet:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/17925.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Innenministerkonferenz (2006): Beschluss vom 17.11.2006. Im Internet:

http://www.emhosting.de/kunden/fluechtlingsrat-nrw.de/system/upload/download_1152.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Kessler, Stefan (2006): Nach dem Asylverfahren Ratgeber für die Arbeit mit Flüchtlingen und geduldeten Personen. Oldenburg.

Leineweber, Heribert (2005): Die Beschäftigung von geduldeten Ausländern seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes. Informationsbriefe Ausländerrecht InfAuslR 2005, S. 302-304.

NBank (2010): Arbeit durch Qualifizierung. Im Internet:

http://www.nbank.de/Oeffentliche_Einrichtungen/Arbeitsmarkt/Bildung_und_Qualifizierung/Arbeit_durch_Qualifizierung.php [Zugriff: 20.12.2010].

NBank (2010): Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA). Im Internet:

http://www.nbank.de/Oeffentliche_Einrichtungen/Arbeitsmarkt/Bildung_und_Qualifizierung/Foerderung_Integration_Frauen.php [Zugriff: 20.12.2010].

NBank (2010): Modellprojekt betriebliche Ausbildung. Im Internet:

http://www.nbank.de/Unternehmen/Arbeitsmarkt/Arbeits_und_Ausbildungsplaetze/Modellprojekte_betriebliche_Ausbildung.php [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsische Flüchtlingsrat (2010): Leitfaden für Flüchtlinge. Im Internet:

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/> [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2010): Eigenständiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte geduldete ausländische Jugendliche und Heranwachsende. Im Internet:

<http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2007/02/20101221-Erlass-zu-%C2%A7-25a-.pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (2010): Orientierungsleitfaden zu Fragen der Anerkennung ausländischer Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüsse in Niedersachsen. Goslar.

Niedersächsisches Kultusministerium (2010): Die Berufseinstiegsschule. Im Internet: http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1980&article_id=6457&psmand=8 [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsisches Kultusministerium (2010): Die Berufsfachschulen (Berufliche Vollzeitschulen). Im Internet: http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1981&article_id=6478&psmand=8 [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsischen Kultusministeriums (1995): Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ vom 29.08.1995, SVBl. S. 233. Im Internet: http://www.nds-voris.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVND-VVND000004605&doc.part=F&doc.price=0.0&doc.norm=all [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsischen Kultusministeriums (2005): Erlass „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 21.07.2005, SVBl. 9/2005 S.475. Im Internet: <http://www.schule.de/22410/26,81625.htm> [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsisches Kultusministerium (2010): Kollegs und Abendgymnasien - Der zweite Bildungsweg. Im Internet http://www.mk.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1976&article_id=6204&psmand=8 [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsischer Landtag (2007): Kleine Anfrage mit Antwort, Drucksache 15/3772. Im Internet:

http://www.landtag-niedersachsen.de/,cms_id,497.html [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsischer Landtag (2010): 16. Wahlperiode, kleine Anfrage mit Antwort, Drucksache 16/2854. Im Internet:

http://www.landtag-niedersachsen.de/ltnnds/live/admin/live.php?cms_id=423 [Zugriff: 20.12.2010].

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2010): Fördereckpunkte zum Sonderschwerpunkt 2011 im Rahmen des ESF-Programms „Arbeit durch Qualifizierung (AdQ)“. Im Internet:

http://www.nbank.de/_downloads/Foerderprogramme/Arbeit_durch_Qualifizierung/Foerdereckpunkte_SSP_AdQ_MigrantInnen.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Niesel, Klaus [Hrsg.] (2007): Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung – SGB III – Kommentar. 4. Auflage München.

Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW (2005): Beschluss vom 09.11.2005, Az. 17 B 1485/05. Im Internet:

<http://www.nds-fluerat.org/projekt/SAGA/Dokumente/OVG%20NRW%20vom%2009.11.2005%20als%20pdf..pdf> [Zugriff: 20.12.2010].

Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW (2001): Beschluss vom 15.06.2001, Az. 12 B 797/00. Im Internet:

http://www.asyl.net/index.php?id=185&tx_ttnews%5Btt_news%5D=16710&cHash=ddeb6fd253 [Zugriff: 20.12.2010].

Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein (2007): Beschluss vom 02.05.2007, Az. 4 LA 14/07. Im Internet:

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/11827.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Studienkolleg der Universität Hannover (2010): Im Internet:
<http://www.fh-studiengang.de/hochschulen/studienkolleg-uni-hannover.html> [Zugriff: 20.12.2010].

Verwaltungsgerichtshof (VGH) München (2002): Beschluss vom 26.2.2002, Az. 11 CE 02.225. Im Internet:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/1814.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Verwaltungsgericht (VG) Dessau (2005): Beschluss vom 01.03.2005, Az. 2 A 190/04. Im Internet:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/6244.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Verwaltungsgericht (VG) Giessen (2006): Beschluss vom 08.06.2006, Az. 4 G 1454/06. Im Internet:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/8408.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Verwaltungsgericht (VG) München (2002): Beschluss vom 03.01.2002, Az. M 6a E 01.5647. Im Internet:
[http://www.asyl.net/index.php?id=185&tx_ttnews\[tt_news\]=16924&cHash=b41e758474](http://www.asyl.net/index.php?id=185&tx_ttnews[tt_news]=16924&cHash=b41e758474), [Zugriff: 20.12.2010].

Verwaltungsgericht (VG) Münster (2005): Beschluss vom 31.3.2005, Az. L 189/05. Im Internet:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/6404.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Verwaltungsgericht (VG) Sigmaringen (2005): Urteil vom 14.06.2005, Az. 4 K 468/05. Im Internet:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/6908.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Verwaltungsgericht (VG) Stade (2004): Beschluss vom 29.07.2004, Az. 1 B 1167/04. Im Internet:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/5534.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Verwaltungsgericht (VG) Weimar (2007): Beschluss vom 15.3.2007, Az. 2 E 267/07 We. Im Internet: http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/10713.pdf [Zugriff: 20.12.2010].

Voelzke, Thomas [Hrsg.] (Loseblattsammlung): SGB III Arbeitsförderung Kommentar. Berlin.